



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn
Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 – 3531
Telefax (0211) 896 – 3676
E-Mail
werner.vandenhoevel@msjk.nrw.de
Auskunft erteilt: LMR van den Hövel

Datum
14. Oktober 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
221.2.02.02. Nr. 42133/03

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Verbänden und Organisationen des Schullebens habe ich heute die Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bis spätestens zum 19. Dezember 2003 Stellung zu nehmen.

Zu Ihrer Unterrichtung übersende ich Ihnen ein Exemplar des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf ist in dem Internetangebot des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht (www.bildungsportal.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Anlage: Der vorbezeichnete Gesetzentwurf nebst Begründung



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
(SchulG)

Entwurf (Stand: 14. Oktober 2003)

Leerseite

Vorwort

Das Schulwesen steht vor großen Herausforderungen. Es gilt, die Schulen so zu gestalten, dass sie die schwierige Aufgabe der Erziehung und Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen gut erfüllen können. Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen sollen überschaubar und verständlich sein und größere Gestaltungsräume zur selbstverantwortlichen Wahrnehmung in Schulen eröffnen.

Mit dem Entwurf eines Schulgesetzes wird der Weg zu Entbürokratisierung, Transparenz und Selbstständigkeit fortgesetzt. Die bisherigen sieben Schulgesetze und drei Rechtsverordnungen sollen entsprechend dem "Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration" vom 1. Juli 2003 im Wege einer aufgabenkritischen Rechtsbereinigung zu einem einheitlichen und übersichtlichen Schulgesetz zusammengefasst werden. Auf überflüssige Regelungen und Verfahren wird verzichtet, erforderliche werden vereinfacht. Rechtsverordnungen zu den bisherigen Gesetzen werden soweit wie möglich aufgehoben.

Das neue Schulgesetz enthält erste Rahmenbedingungen für eine größere pädagogische, verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Schulen. Richtlinien und Lehrpläne sollen sich auf die wesentlichen Ziele und Inhalte des Unterrichts beschränken und den Schulen einen hinreichend großen Entscheidungsspielraum für ein schuleigenes Curriculum geben. Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben von der Schulaufsicht auf die Schulen werden erweitert. Erste Ergebnisse aus dem Modellvorhaben "Selbstständige Schule" können in die Beratungen des Schulgesetzes einbezogen werden und, wenn erforderlich, zu weiteren gesetzgeberischen Konsequenzen führen, um den Schulen mehr Selbstständigkeit einzuräumen und die Schulentwicklung voranzutreiben.

Wichtige Änderungen für die Schulen sind bereits durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 eingeleitet worden. Sie werden in das Schulgesetz unverändert übernommen. So sind mit diesem Gesetz erste entwicklungsoffene Regelungen zur offenen Ganztagsgrundschule getroffen worden. Mit dem Start der offenen Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2003/2004 wird sich in der Praxis erweisen, ob weitere Regelungen notwendig sind, um diese Reform des schulischen Bildungssystems gesetzlich zu verankern.

Neue Rechtsgrundlagen sieht das Gesetz nur in dem unbedingt notwendigen Maß vor. Entsprechend dem "Düsseldorfer Signal" werden die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Einführung teilzentraler Abschlussprüfungen in den Sekundarstufen I und II geschaffen. Weiterhin sind die bereits gegenüber dem Landtag angekündigte Modernisierung der Ersatzschulfinanzierung und die vom Landtag eingeforderte Novellierung der sonderpädagogischen Förderung Gegenstand der Neuregelung. Die rechtlichen Möglichkeiten der Schulträger, ihr Schulangebot flexibel und ortsnah zu gestalten, werden erweitert. Die Möglichkeiten der Elternvertretung werden regional und landesweit gestärkt.

Parallel zur Beratung des Schulgesetzes werden wir in einem intensivem Dialog Vorhaben und Reformen auf den Weg bringen, die im "Düsseldorfer Signal" verabredet sind. Der Gesetzentwurf enthält noch keine umfassende Reform der Schulaufsicht. Diese Frage steht auch in Zusammenhang damit, wie die staatliche Mittelinstanz neu gegliedert wird. Im "Düsseldorfer Signal" ist angekündigt worden, dass die hierfür notwendige Überprüfung aller staatlichen Aufgaben bis Mitte 2004 abgeschlossen werden soll.

Im "Düsseldorfer Signal" ist das "Abitur nach 12 Jahren als Regelfall" vereinbart worden. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen sollen jeweils in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden, sobald die konzeptionellen Arbeiten abgeschlossen sind.

Gesetzliche Begleitregelungen zum Landeshaushalt für die Jahre 2004 und 2005 werden nach dessen Verabschiedung noch in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

Entbürokratisierung und Abbau von Vorschriften, Transparenz und Übersichtlichkeit stehen im Vordergrund des Entwurfs für ein nordrhein-westfälisches Schulgesetz. Ich würde mich freuen, wenn die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren diese Zielsetzung unterstützen, und bin auch ein wenig gespannt, ob eher weitere Vorschriften zur Streichung vorgeschlagen oder eher zusätzliche Paragraphen eingefordert werden.



Ute Schäfer

Ministerin für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Inhaltsübersicht

Leerseite

Erster Teil - Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt - Auftrag der Schule

- § 1 Recht auf Bildung und Erziehung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- § 4 Zusammenarbeit von Schulen
- § 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Abschnitt - Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

- § 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung
- § 7 Schuljahr, Ferien
- § 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsformen
- § 9 Ganztagschule

Zweiter Teil - Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt - Schulstruktur

- § 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen
- § 11 Grundschule
- § 12 Sekundarstufe I
- § 13 Erprobungsstufe
- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Gymnasium
- § 17 Gymnasiale Oberstufe
- § 18 Gesamtschule
- § 19 Sonderpädagogische Förderung
- § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schule für Kranke
- § 21 Berufskolleg

§ 22 Weiterbildungskolleg

§ 23 Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

§ 24 Schulversuche

Zweiter Abschnitt - Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 25 Schularten

§ 26 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

§ 27 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

Dritter Teil - Unterrichtsinhalte

§ 28 Richtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards und weitere Unterrichtsvorgaben

§ 29 Lernmittel

§ 30 Religionsunterricht

§ 31 Praktische Philosophie, Philosophie

§ 32 Sexualerziehung

Vierter Teil - Schulpflicht

§ 33 Grundsätze

§ 34 Beginn der Schulpflicht

§ 35 Vorschulische Beratung und Förderung

§ 36 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

§ 37 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

§ 38 Örtlich zuständige Schule

§ 39 Ruhen der Schulpflicht

§ 40 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Fünfter Teil - Schulverhältnis

Erster Abschnitt - Allgemeines

- § 41 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 42 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 43 Information und Beratung
- § 44 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen
- § 45 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
- § 46 Beendigung des Schulverhältnisses

Zweiter Abschnitt - Leistungsbewertung

- § 47 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 48 Zeugnisse
- § 49 Versetzung
- § 50 Schulische Abschlussprüfungen, Nichtschülerprüfungen, Anerkennung
- § 51 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Dritter Abschnitt - Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

- § 52 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen
- § 53 Schulgesundheitspflege
- § 54 Wirtschaftliche Betätigung
- § 55 Druckschriften, Plakate

Sechster Teil - Schulpersonal

- § 56 Lehrerinnen und Lehrer
- § 57 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
- § 58 Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 59 Schulleitung
- § 60 Bestellung der Schulleitung

Siebenter Teil - Schulverfassung

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 61 Grundsätze der Mitwirkung

§ 62 Verfahren

§ 63 Wahlen

Zweiter Abschnitt - Mitwirkung in der Schule

§ 64 Aufgaben der Schulkonferenz

§ 65 Zusammensetzung der Schulkonferenz

§ 66 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

§ 67 Lehrerkonferenz

§ 68 Lehrerrat

§ 69 Fachkonferenz

§ 70 Klassenkonferenz

§ 71 Schulpflegschaft

§ 72 Klassenpflegschaft

§ 73 Schülervertretung

§ 74 Besondere Formen der Mitwirkung

Dritter Abschnitt - Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 75 Mitwirkung beim Schulträger

§ 76 Mitwirkung beim Ministerium

Achter Teil - Schulträger

- § 77 Schulträger der öffentlichen Schulen
- § 78 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude
- § 79 Schulentwicklungsplanung
- § 80 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- § 81 Geordneter Schulbetrieb, Mindestzügigkeit
- § 82 Organisatorischer Verbund von Schulen
- § 83 Schulbezirk und Schuleinzugsbereich
- § 84 Schulausschuss

Neunter Teil - Schulaufsicht

- § 85 Schulaufsicht
- § 86 Schulaufsichtspersonal
- § 87 Schulaufsichtsbehörden
- § 88 Besondere Zuständigkeiten
- § 89 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde
- § 90 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

Zehnter Teil - Schulfinanzierung

- § 91 Kostenträger
- § 92 Personalkosten, Unterrichtsbedarf
- § 93 Sachkosten
- § 94 Schulbudget
- § 95 Lernmittelfreiheit
- § 96 Schülerfahrkosten
- § 97 Schulkostenbeitrag
- § 98 Zuwendungen, Werbung

Elfter Teil - Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt - Ersatzschulen

- § 99 Begriff, Bezeichnung
- § 100 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen
- § 101 Ersatzschulen eigener Art
- § 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen
- § 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes
- § 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

Zweiter Abschnitt - Ersatzschulfinanzierung

- § 105 Grundsätze
- § 106 Landeszuschuss und Eigenleistung
- § 107 Personalkosten
- § 108 Sachkosten
- § 109 Aufwendungen für Miete oder Pacht
- § 110 Förderfähige Schulbaumaßnahmen
- § 111 Folgekosten aufgelöster Schulen
- § 112 Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
- § 113 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
- § 114 Prüfungsrecht
- § 115 Durchführung, Erprobungsversuch, Übergangsvorschriften

Dritter Abschnitt - Ergänzungsschulen

- § 116 Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung
- § 117 Untersagung
- § 118 Aufnahme schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler
- § 119 Anerkannte Ergänzungsschule

Vierter Abschnitt - Freie Unterrichtseinrichtungen

§ 120 Rechtsstellung, Bezeichnung

Zwölfter Teil - Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt - Datenschutz

§ 121 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

§ 122 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern

§ 123 Ergänzende Regelungen

Zweiter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 124 Befristete Sonderregelung zur Lernmittelfreiheit

§ 125 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

§ 126 Sonstige öffentliche Schulen

§ 127 Einschränkung von Grundrechten

§ 128 Ordnungswidrigkeiten

§ 129 Verwaltungsvorschriften, Ministerium

§ 130 Änderung von Gesetzen

§ 131 Aufhebung von Gesetzen

§ 132 Aufhebung von Rechtsverordnungen

§ 133 Weitergeltung von Vorschriften

§ 134 Übergangsvorschrift

§ 135 Inkrafttreten, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Teil A - Gesetzestext

Leerseite

Erster Teil - Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt - Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung verankerten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele*. Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken partnerschaftlich zusammen.

(2) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Mädchen und Jungen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen:

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln.

(4) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(5) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

* Artikel 7 Landesverfassung

"(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des Anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung."

(6) Der Unterricht soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, sich im Sinne lebensbegleitenden Lernens weiterzubilden.

(7) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(8) Die Schule fördert die Integration von Kindern und Jugendlichen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern deutschsprachig unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

§ 3 Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft sie in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit.

(3) Das Schulprogramm wird regelmäßig unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Umsetzung und der Qualitätssicherung überprüft und fortgeschrieben. Über das Schulprogramm beschließt die Schulkonferenz.

(4) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(5) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen

durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und zur Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderer Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote besonders an Schulen der Primarstufe vorzuhalten (Offene Ganztagsgrundschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung einer Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 64 Abs. 2 Nummer 2).

Zweiter Abschnitt - Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(3) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(4) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 2 und 3 nicht genannt sind.

(5) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

§ 7 Schuljahr, Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das

Ministerium kann zulassen, dass in einzelnen Schulstufen oder Schulformen das Schuljahr in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte gegliedert wird, und deren Beginn und Ende festlegen.

(2) Das Ministerium erlässt die Ferienordnung.

§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsformen

(1) Der Unterricht wird als Vollzeitunterricht an wöchentlich fünf Tagen erteilt; am Samstag ist grundsätzlich unterrichtsfrei. Das Ministerium kann Ausnahmen vorsehen.

(2) Der Unterricht in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 21 Abs. 4 Nummer 1) wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder in zusammenhängenden Abschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht) erteilt.

§ 9 Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesamtschule sowie die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

Zweiter Teil - Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt - Schulstruktur

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule und die Realschule sowie das Gymnasium und die Gesamtschule bis Klasse 10.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Förder-Berufskolleg und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

(6) Die Förderschulen umfassen in der Regel mehrere Schulstufen. Der Förderschulkinder- garten ist Teil der Förderschule.

(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern und die Studienkollegs sind als besondere Einrichtungen keiner Schulstufe zugeordnet.

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt sie zu den systematisierten Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als flexible Schuleingangsphase geführt, in der die Schülerinnen und Schüler jahrgangsübergreifend in Gruppen unterrichtet werden sollen. Die flexible Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre, sie kann auch in einem oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können mit Zustimmung der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der flexiblen Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung am besten geeignet erscheint. Die Eltern wählen nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

§ 12 Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen der sich aus den Richtlinien und Lehrplänen ergebenden besonderen Zielsetzungen der Schulformen haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss werden in einem teilzentralen Abschlussverfahren erworben. Er setzt sich aus den schulischen Bewertungen in der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung zusammen.

§ 13 Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Schule im Zusammenwirken mit den Eltern

über den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers in der Sekundarstufe I.

§ 14 Hauptschule

(1) Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 10.

(2) Der Unterricht wird im Klassenverband, ab Klasse 7 aber auch in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden können. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeiträume an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht der Klasse 10 kann für Schülerinnen und Schüler, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, insbesondere durch betriebliche Praktika, Kooperation mit Betrieben und durch die Unterrichtung in außerschulischen Lernorten abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(3) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) kann auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt werden.

§ 15 Realschule

(1) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10, die Aufbaurealschule die Klassen 7 bis 10.

(2) Der Unterricht wird im Klassenverband, daneben ab Klasse 7 aber auch in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeiträume an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(3) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit diesem Abschluss kann auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt werden. Als weitere Abschlüsse können ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben werden.

§ 16 Gymnasium

(1) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 10 und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe), das Aufbaugymnasium die Klassen 7 bis 10 und die gymnasiale Oberstufe.

(2) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband, daneben ab Klasse 7 aber auch in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeiträume an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(3) Das Gymnasium vergibt nach Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 außerdem die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Als weitere Abschlüsse können ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben werden.

(4) Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, die allgemeine Hochschulreife nach acht Schuljahren zu erwerben.

§ 17 Gymnasiale Oberstufe

(1) In der gymnasialen Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungsphase in einem Kurssystem unterrichtet, das die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht- und Wahlbereich ermöglicht.

(2) Für jede Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer einander zugeordnet. Hierdurch werden im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sowie in den Unterrichtsfächern Religion und Sport eine gemeinsame Grundbildung und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet. § 30 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Am Ende der gymnasialen Oberstufe erwirbt die Schülerin und der Schüler nach einer Prüfung die allgemeine Hochschulreife. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

§ 18 Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst in der Regel die Klassen 5 bis 10 und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband, daneben ab Klasse 7 aber auch in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeiträume an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) Die Sekundarstufe II der Gesamtschule wird in der Regel als gymnasiale Oberstufe geführt.

(5) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) kann auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt werden.

(6) Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, die allgemeine Hochschulreife nach acht Schuljahren zu erwerben.

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule (allgemein bildende Schule und Berufskolleg) nicht hinreichend gefördert werden können, werden ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im Gesetz vorgesehen Abschlüssen zu führen. Sie erfüllen die Schulpflicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und des § 20 durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder durch den Besuch einer Förderschule.

(2) Auf Antrag der Eltern oder der Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf, über den Förderschwerpunkte und den Förderort. Vor der Entscheidung sind ein sonderpädagogisches Gutachten und ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen und die Eltern zu beteiligen. In den Fällen des § 20 Abs. 6 und 7 ist die

Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung des Förderschwerpunktes und des Förderortes einschließlich der Beteiligung der Eltern.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden grundsätzlich nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet. Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden sie nach eigenen Richtlinien und Lehrplänen unterrichtet.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können oder wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche am Unterricht nicht teilnehmen können, richtet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag Hausunterricht ein.

(6) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule zu besuchen, wenn sie dort hinreichend gefördert werden können.

(7) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Sonderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein Gutachten des Gesundheitsamtes eingeholt hat.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schule für Kranke

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind:

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen)
2. Förderschulen
3. Förderschulklassen
4. Förderklassen am Berufskolleg

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert:

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung,
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Förderschulen können einen eigenen Stufenaufbau haben. Sie können mehrere Schulstufen umfassen. Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte können im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule geführt werden. Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und in der Primarstufe Sprache können mit zwei oder drei Förderschwerpunkten in integrativer Form geführt werden.

(4) In Ausnahmefällen können Förderschulklassen als Teil einer Förderschule in kooperativer Form an allgemeinen Schulen eingerichtet werden.

(5) An Berufskollegs können Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet werden.

(6) Im Gemeinsamen Unterricht können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist und der Schulträger zustimmt.

(7) Integrative Lerngruppen können an einer Schule der Sekundarstufe I eingerichtet werden, wenn sie dafür personell und sächlich ausgestattet ist und der Schulträger zustimmt.

(8) Die Schule für Kranke unterrichtet Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können oder wegen Krankheit voraussichtlich länger als ein Jahr nicht die Schule besuchen können.

§ 21 Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Grund- und Fachbildung, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 7 Nummer 1 den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen; die Berufsausbildung kann auch mit dem Erwerb der Fachhochschulreife zu einem drei- oder dreieinhalbjährigen doppeltqualifizierenden Bildungsgang oder mit Zusatzqualifikationen verbunden werden,
2. Einjährige vollzeitschulische Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen,
3. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen,
4. Teilzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Einjährige und zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.
2. Zweijährige und dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.
3. Dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(6) Das Berufsgrundschuljahr (Absatz 4 Nummer 3) und das zweite Jahr des zweijährigen Bildungsganges der Berufsfachschule (Absatz 5 Nummer 1) können zu einem gestuften zweijährigen Bildungsgang zusammengefasst werden.

(7) Die Fachoberschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen,
2. Bildungsgänge, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluss und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden.

(8) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

§ 22 Weiterbildungskolleg

(1) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen. § 81 Abs. 7 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I. Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe II.

(3) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten, die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen anbieten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, auf gemeinsame schulabschlussbezogene Unterrichtsveranstaltungen und auf den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern. Die Bildungsangebote der Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen.

§ 23 Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

(1) Die Studienkollegs an wissenschaftlichen Hochschulen, die Studienkollegs an Fachhochschulen und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler aus osteuropäischen Ländern vermitteln Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel ein Jahr. Der Besuch des Kollegs für Aussiedler dauert in der Regel bis zu zwei Jahre. Der Unterricht wird im Klassenverband und in ergänzenden Kursen erteilt. Am Ende des Bildungsgangs wird die Eignung zur Aufnahme eines Studiums durch eine Prüfung festgestellt.

(3) Die Studienkollegs unterstehen der staatlichen Schulaufsicht (§ 87 Abs. 2). Das Ministerium erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

§ 24 Schulversuche

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.

(2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.

(3) Schulversuche und die Errichtung von Versuchsschulen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel und Durchführung in einem Versuchsprogramm festgelegt.

Zweiter Abschnitt - Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 25 Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(4) In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

(5) In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während

des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.

(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten.

(7) An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schüler einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

§ 26 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb (§ 81) gewährleistet ist. Der Antrag muss von Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

(3) Bestehende Grundschulen sind in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 27 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

(1) Hauptschulen werden von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet. Auf Antrag der Eltern ist eine Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule zu errichten, wenn gewährleistet ist, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der Antrag muss von im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. In einem anschließenden Abstimmungsverfahren und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

(2) Bestehende Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und sich anschließend die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

(3) Für das Verfahren gilt § 26 Abs. 4.

Dritter Teil - Unterrichtsinhalte

§ 28 Richtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards und weitere Unterrichtsvorgaben

(1) Richtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards und weitere Unterrichtsvorgaben erlässt das Ministerium. Diese legen insbesondere die wesentlichen Ziele und Inhalte des Unterrichts verbindlich fest. Lehrpläne und andere Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft erlassen.

(2) Richtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards und weitere Unterrichtsvorgaben sind so zu gestalten, dass für Schulen und Lehrerinnen und Lehrer ein hinreichend großer Entscheidungsspielraum verbleibt. Die Schulen bestimmen auf dieser Grundlage in Verbindung mit ihrem Schulprogramm verbindliche schuleigene Unterrichtsvorgaben.

§ 29 Lernmittel

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

(2) Lernmittel müssen den Richtlinien, Lehrplänen und weiteren Unterrichtsvorgaben im Wesentlichen entsprechen. Sie müssen die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich ansprechen und individuelle Lernwege eröffnen, entdeckendes Lernen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern.

(3) Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet die Schulkonferenz (§ 64 Abs. 2 Nummer 9).

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren.

§ 30 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Er ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen ordentliches Lehrfach. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er vom Ministerium eingeführt ist und mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler einer Schule dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft festgesetzt. Der Religionsunterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern oder von Geistlichen erteilt.

(2) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine Nachteile erwachsen.

(3) Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags.

(4) Das Verfahren der Einsichtnahme in den Religionsunterricht gemäß Artikel 14 Abs. 3 Lan-

desverfassung wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu unterrichten.

§ 31 Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

§ 32 Sexualerziehung

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewussten, eigenverantwortlichen und sittlich begründeten Entscheidungen und Verhaltensweisen sowie zu gleichberechtigter Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, und zur Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen befähigen.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Methoden der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

Vierter Teil - Schulpflicht

§ 33 Grundsätze

(1) Die Schulpflicht gewährleistet die schulische Bildung aller jungen Menschen. Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde.

(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 34 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet

haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie der Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist; im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländern der Schulpflicht, solange sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis haben.

(4) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 35 Vorschulische Beratung und Förderung

(1) Die Eltern, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, lädt der Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden sollen.

(2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über diese erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, kann die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.

§ 36 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre. Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Förderungsmaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) Die Schulpflicht zum Besuch der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie Geistige Entwicklung dauert elf Schuljahre. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können, wenn das Bildungsziel der Förderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem SGB VIII erforderlich sind, auch in Einrichtungen der Jugendhilfe mit Zustimmung der Eltern durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Jugendamtes untergebracht werden. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

§ 37 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 21 Abs. 4) oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nach insgesamt elf Schuljahren, wenn die oder der Schulpflichtige ein berufliches Vollzeit-schuljahr besucht hat. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass die bisherige Ausbildung den weiteren Besuch der Schule entbehrlich macht.

(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

§ 38 Örtlich zuständige Schule

(1) Soweit Schulbezirke gebildet sind, besucht die Schülerin oder der Schüler die für ihren oder seinen Wohnsitz zuständige Schule. § 25 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. Befindet sich der Wohnsitz nicht in Nordrhein-Westfalen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

(2) Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungsverhältnis besuchen die für die Ausbildungsstätte zuständige Berufsschule. Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis besuchen die für den Wohnort zuständige Berufsschule oder eine andere Schule der Sekundarstufe II.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der gewünschten Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 39 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht:

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, wenn der Träger der Einrichtung einen hinreichenden Unterricht erteilt,
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen hinreichenden Unterricht erteilt,
5. vor und nach Geburt eines Kindes durch eine Schülerin in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines vom Ministerium anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die auch in einer Schule für Behinderte nach Ausschöpfen aller Fördermöglichkeiten nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten des Gesundheitsamtes ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 40 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und stattdessen es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen entsprechend einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung nach Absatz 3 erfolglos, werden die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise zugeführt. Dafür gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges.

Fünfter Teil - Schulverhältnis

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 41 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern arbeiten im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, an der Mitwirkung und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

§ 42 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Die Schule kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund auf Antrag der Eltern vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

§ 43 Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Den Schülerinnen und Schülern sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen und Lerngruppen, die ihre Kinder besuchen, teilnehmen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung des Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts in Sprechstunden und Sprechtagen.

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpсихologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.

§ 44 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.

(3) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht auf persönliche Ehre sowie im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen zusammenschließen. Dieses Recht kann von der Schulleitung eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule es erfordert. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen und die Benutzung schulischer Einrichtungen. Den Schülergruppen sollen Räumlichkeiten und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(5) Durch die Ausübung dieser Rechte dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden.

§ 45 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Gastschülerinnen und Gastschüler aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

(2) Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern und nach Anhörung der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten Schulform aufgenommen worden ist.

(4) Die Aufnahme in einer Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für die Mindestgröße erforderlich ist. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen.

§ 46 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 49 Abs. 5 Satz 2),
4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,

5. die Schulpflicht gemäß § 39 Abs. 1 ruht,
 6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 53 Abs. 3 Nummer 5 und 7 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
 7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
 8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
 9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen wird.
- (2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur durch einen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden.

Zweiter Abschnitt - Leistungsbewertung

§ 47 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden in der Regel durch Noten bewertet. Die Leistungsbewertung kann durch schriftliche Aussagen ergänzt werden. In den Klassen 1 bis 3 der Grundschule und in der Förderschule können schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sons-tige Mitarbeit“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind gleichgewichtig zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im be-sonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll ent-spricht.

3. befriedigend (3)

Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den An-forderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertre-

ten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§ 48 Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn oder eine Information zum Lernprozess. Darin können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten:

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn innerhalb einer Schulstufe die Schule gewechselt wird; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen, Bescheinigungen zur Schullaufbahn oder Informationen zum Lernprozess die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten aufgenommen. Die Aufnahme der Fehlzeiten entfällt bei Zeugnissen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2.

(3) Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind von einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Voraussetzungen können auch durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde von zwei Personen bestätigt werden, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

§ 49 Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung

gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Dasselbe gilt im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

§ 50 Schulische Abschlussprüfungen, Nichtschülerprüfungen, Anerkennung

(1) Soweit die Ausbildungsordnungen für schulische Bildungsgänge Abschlussprüfungen vorsehen, wird in diesen festgestellt, ob und auf welchem Leistungsstand die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen werden durch die Prüfungsordnung und die Richtlinien und Lehrpläne bestimmt.

(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse aller Bildungsgänge nachträglich erwerben (Nichtschülerprüfung).

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

(4) Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben werden, ist nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb gleichwertige Anforderungen nicht zu Grunde liegen.

§ 51 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über:

1. die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Stundentafel,
3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
4. die Unterrichtsorganisation,
5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
6. die Versetzung,
7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
10. die Zulassung zur Prüfung,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, sowie die Befreiung von Prüfungsleistungen,

13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen,
 14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
 15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
 16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
 17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen.
- (2) Für Nichtschülerprüfungen erlässt das Ministerium durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

Dritter Abschnitt - Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

§ 52 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 Nummer 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen

bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes ist nur anzuwenden, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz, sofern die Schulkonferenz nicht beschließt, dass über Maßnahmen nach Abs. 3 Nummer 1 und 3 die Klassen- oder Jahrgangskonferenz und im übrigen die Lehrerkonferenz entscheiden soll. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen oder Lehrer als ständige Mitglieder angehören. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates, soweit die betroffene Schülerin oder der Schüler oder deren Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.

(7) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(8) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

(9) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen (Absatz 3 Nummer 3). Die Anhörung nach Absatz 7 Halbsatz 2, der Beschluss der Teilkonferenz und die Bekanntgabe an die Eltern nach Absatz 8 sind unverzüglich nachzuholen.

§ 53 Schulgesundheitspflege

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahrgenommen.

(2) Für jede Schule bestellt das Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung,
2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft,
4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernste Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausge-

geschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleitung befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

§ 54 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Der Vertrieb von Waren aller Art sowie die wirtschaftliche Betätigung sind in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(2) Geldsammlungen in der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden.

§ 55 Druckschriften, Plakate

Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Das Recht der Verbände gemäß § 76 Abs. 3, sich an die Schulmitwirkungsorgane zu wenden, bleibt unberührt. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird.

Sechster Teil - Schulpersonal

§ 56 Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen und beaufsichtigen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen.

(4) Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Dienst des Landes. § 126 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.

§ 57 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.

§ 58 Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Zu den Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Sie oder er entscheidet über die Übertragung von Sonderaufgaben und über den Unterrichtseinsatz der Lehrerinnen und Lehrer; sie oder er setzt die individuellen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer sowie Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame erste Hilfe in der Schule und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

§ 59 Schulleitung

(1) Der Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter an. Soweit eine zweite Konrektorin oder ein zweiter Konrektor bestellt ist, gehört sie oder er der Schulleitung an. Das Ministerium kann zulassen, dass weitere Personen der Schulleitung angehören (erweiterte Schulleitung).

(2) Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe. Ist ein weiteres Mitglied der Schulleitung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, übernimmt die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, soweit die Schulaufsichtsbehörde nicht eine andere Lehrerin oder einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterkonferenzen einrichten. Die Schulleiterkonferenz berät und verständigt sich über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der

Schulen, die eine einheitliche Behandlung erfordern. Sie dient auch der Zusammenarbeit der Schulen mit den Schulträgern und außerschulischen Partnern. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu ihrer Unterstützung die Schulleiterkonferenz mit der Vorbereitung geeigneter Angelegenheiten beauftragen.

§ 60 Bestellung der Schulleitung

(1) Für die Besetzung von Stellen der Leiterin oder des Leiters und deren ständiger Vertretung hat der Schulträger der öffentlichen Schulen (§ 6 Abs. 2 Satz 1) ein Vorschlagsrecht. Er soll sich vor dessen Ausübung mit der Schulaufsichtsbehörde beraten. Anregungen der Schulkonferenz sind angemessen zu würdigen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn der Schulträger nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist in besonderen Ausnahmefällen verlängern.

(3) Unter Würdigung des Vorschlags des Schulträgers ist im Rahmen der dienstrechtlichen und schulrechtlichen Vorschriften über die Besetzung der Stelle zu entscheiden. Eine Ablehnung des Vorschlags soll dem Schulträger innerhalb von drei Monaten nach Eingang mitgeteilt werden; sie ist schriftlich zu begründen. Nach der Ablehnung kann der Schulträger innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Vorschlag vorlegen.

(4) Das Vorschlagsrecht besteht nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch nimmt. Sie teilt dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände dem Schulträger mit; dieser kann die Entscheidung des Ministeriums herbeiführen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen mit Ausnahmen von Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
- b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;

2. an Förderschulen nur, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder
- b) die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Siebenter Teil - Schulverfassung

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 61 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit.

(2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Mitwirkungsorganen sind die Konferenzen sowie die Gremien und Versammlungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern. Die Mitwirkungsorganen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information.

(4) Die Mitglieder der Mitwirkungsorganen sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen zu ihren dienstlichen Aufgaben.

(6) Mitwirkungsorganen tagen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Schule stellt den Mitwirkungsorganen die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

(8) Die Schule kann sich ergänzende Regelungen zu den Verfahrens- und Wahlvorschriften geben.

§ 62 Verfahren

(1) Sitzungen der Mitwirkungsorganen sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Eine Vertretung des Schulträgers kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen, soweit diese Angelegenheiten des Schulträgers betreffen. Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen. Über

jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgrremium bei Bedarf ein; wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, so ist es unverzüglich einzuberufen. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsgrremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Konferenzen gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der Schule gewählt werden.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 65 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Die Mitwirkungsgrerien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgrremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgrremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

§ 63 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgrerien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgrremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgrremiums im neuen Schuljahr.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsgrerien angemessen vertreten sein.

(5) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
2. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Zweiter Abschnitt - Mitwirkung in der Schule

§ 64 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3),
2. Kooperation von Schulen und Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§§ 4, 5),
3. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten und zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen,
4. Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsveranstaltungen (§ 4 Abs. 3) und außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie über die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts.
5. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
6. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
7. Erprobung und Einführung von neuen Unterrichtsformen und standortbezogenen Ausprägungen des Unterrichts im Rahmen landesweiter Vorgaben (§ 28 Abs. 2),
8. Sponsoring (§ 98 Abs. 2),
9. Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel (§ 29 Abs. 3), die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind,
10. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten (§ 41 Abs. 3),
11. Erlass einer eigenen Schulordnung,
12. Information und Beratung (§ 43),
13. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 44 Abs. 4),
14. Schulhaushalt (§ 58 Abs. 7),
15. Anregung der Schule zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters und der ständigen Vertretung (§ 60 Abs. 1),
16. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 61 Abs. 8),
17. Einrichtung und Zusammensetzung von Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 66 Abs. 1 und 2),
18. besondere Formen der Mitwirkung (§ 74),
19. Mitwirkung beim Schulträger (§ 75).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 65 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat bei Schulen bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder, über 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder, an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrerstellen. Lässt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler nicht gemäß Absatz 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 2 aufteilbar ist.

- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis:

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-----------|
| 1. an Schulen der Primarstufe | 1 : 1 : 0 |
| 2. an Schulen der Sekundarstufe I | 3 : 2 : 1 |
| 3. an Schulen der Sekundarstufe II | 3 : 1 : 2 |
| 4. an Schulen mit Sekundarstufe I und II | 2 : 1 : 1 |
| 5. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedler | 1 : 0 : 1 |

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils – unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 2 – Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.

(4) Schulleiterinnen und Schulleiter haben in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon geben bei Stimmgleichheit ihre Stimmen den Ausschlag. Ihre ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

- (5) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.

§ 66 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

(1) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen.

(2) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.

(3) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schul-

konferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Absatz 3 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.

(5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Schulkonferenz aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

§ 67 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 57. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
6. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 57 betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 66 Abs. 1 und 5 gilt entsprechend.

(6) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt.

§ 68 Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat in geheimer Wahl. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 57 an. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die

Schulleitung ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer zu unterrichten und anzuhören.

(3) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts und der Eingruppierung ist die Zustimmung des Lehrerrates erforderlich. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Lehrerrat der Maßnahme nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat. Stimmt der Lehrerrat nicht zu, ist der Personirat abweichend von § 95 Abs. 4 Landespersonalvertretungsgesetz zu beteiligen.

§ 69 Fachkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt eine Person für den Vorsitz, sofern die Fachbereichsleitung nicht bestimmt ist. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können mit beratender Stimme teilnehmen. In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden.

(2) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(3) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

(4) In Grundschulen und in Förderschulen kann auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. Werden Fachkonferenzen nicht eingerichtet, übernimmt deren Aufgabe die Lehrerkonferenz. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 70 Klassenkonferenz

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 57. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Versetzung und Abschlüsse.

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangs-

stufe beauftragt ist.

§ 71 Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaft sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt ein Mitglied für den Vorsitz und bis zu drei für die Stellvertretung.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen.

(3) Die Schulpflegschaft hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf begründeten schriftlichen Bescheid.

(4) Die Schulpflegschaft kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(5) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 72 Klassenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe den Jahrgangsstufenpflegschaft. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt der Jahrgangsstufenpflegschaft für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für die Schulpflegschaft.

§ 73 Schülervvertretung

(1) Die Schülervvertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülervertretung hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerde-recht und Anspruch auf begründeten schriftlichen Bescheid.

(3) Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.

(4) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(5) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Ver-sammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerver-sammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät dar-über. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen und Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichts-zeit stattfinden.

(6) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler auf dem Schul-gelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulver-anstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(7) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(8) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertre-tung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

(9) Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 74 Besondere Formen der Mitwirkung

(1) An Förderschulen, Berufskollegs, Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedler kann die Schulkonferenz mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde gleichwertige Formen der Mitwirkung beschließen, die den pädagogischen, schulfachlichen und organisato-rischen Bedingungen dieser Schulen besser gerecht werden.

(2) An Berufskollegs gehören der Schulkonferenz zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach § 65 Abs. 1 je zwei weitere Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden mit beratender Stimme an. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zu-ständigen Stelle gemäß § 56 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zustän-digen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeit-nehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Aus-

zubildenden. Für die Mitgliedschaft in Teilkonferenzen ist die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz keine Voraussetzung. Für Teilkonferenzen mit berufsfeldbezogenen Aufgaben sind je eine Vertretung der Auszubildenden und der Auszubildenden des betreffenden Berufsfeldes als Mitglieder zu berufen, soweit diese nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten sind.

(3) Werden an einer Schule der Primarstufe außerunterrichtliche Angebote durch Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, vorgehalten (Offene Ganztagschule), sind mit der Schule auch besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte der Kooperationspartner zu vereinbaren.

Dritter Abschnitt - Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 75 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Teilnahme an Schulversuchen.

§ 76 Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf:

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

(3) Zu beteiligen sind:

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 Landesbeamtengesetz,
2. Verbände der Eltern, soweit sie mindestens eine Schulform oder Schulstufe auf Landesebene vertreten,

3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag,
5. die Kirchen,
6. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
7. die kommunalen Spitzenverbände.

(4) Das Ministerium kann einen Landeselternbeirat einrichten und dessen Mitglieder aus dem Kreis der Elternverbände gemäß Absatz 3 Nummer 2 berufen.

Achter Teil - Schulträger

§ 77 Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist. § 126 bleibt unberührt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 126 bleibt unberührt.

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb (§ 81) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. § 29 bleibt unberührt. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 79 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

(5) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(6) Das Land ist Träger der Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler aus osteuropäischen Ländern. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortzuführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.

(7) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers einer Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 78 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Neue Gebäude sind mit Ausnahme der Gebäude für die Primarstufe im Rahmen eines Schulzentrums zu erstellen, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt wird, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht unvertretbar beeinträchtigt wird. Für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

§ 79 Schulentwicklungsplanung

(1) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind, soweit sie nach § 77 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die obere Schulaufsicht beobachtet die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Schließung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bestehen Zweifel über die Verpflichtung zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung, entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsicht und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schulgrößen (Schülerzahl, Zügigkeit) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 80 Abs. 2 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

§ 80 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften der §§ 77 bis 79 und 81 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 81 Geordneter Schulbetrieb, Mindestzügigkeit

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Für die Fortführung gelten die gemäß § 92 Abs. 2 Nummer 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer nach Satz 1 gegliederten Schule nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer Schule nach Satz 1 nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Schule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus dem Schulentwicklungsplan ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer Realschule nach Satz 1 nicht zugemutet werden kann.

(5) Gymnasien müssen in der Sekundarstufe I mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Bei der Errichtung müssen Gymnasien mindestens dreizügig gegliedert sein. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe muss eine Mindestzahl von 42 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 11 gewährleistet sein.

(6) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 vier Parallelklassen pro Jahrgang haben; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule gilt Absatz 5 Satz 2.

(7) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, bei dem den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(8) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen.

§ 82 Organisatorischer Verbund von Schulen

(1) Der Schulträger kann in der Sekundarstufe I Schulen zweier unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammenfassen. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Schule ist dabei entsprechend den Schulformen in Zweige gegliedert. Jeder Zweig muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße gemäß § 81 haben. Der Unterricht kann teilweise in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 muss hierbei der schulformspezifische Unterricht überwiegen.

§ 83 Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

(1) Für jede öffentliche Grundschule und jede öffentliche Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht im Schuleinzugsbereich wohnt, kann abgelehnt werden, wenn für die Aufnahme keine besonderen Gründe gegeben sind.

(2) Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden; in diesem Fall regelt die Rechtsverordnung auch, wer für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt.

(3) Die Rechtsverordnung erlässt

1. für die Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Schulträger nach den für seine Satzungen geltenden Vorschriften,
2. für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für den Schulort zuständige obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger,
3. für bezirksübergreifende Fachklassen das Ministerium.

§ 84 Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Neunter Teil - Schulaufsicht

§ 85 Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und Studienseminare,

2. die Dienstaufsicht über Schulen und Studienseminare,
3. die Rechtsaufsicht über Schulträger,
4. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des elften Teils.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

§ 86 Schulaufsichtspersonal

(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberaterinnen und Fachberater zu ihrer Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

§ 87 Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen, die Schulämter und die Studienseminare wahr.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnete staatliche Schulamt. Es übt die Schulaufsicht über die in seinem Gebiet liegenden Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sehen und mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation und der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs aus. Weitere allgemeine Angelegenheiten kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium dem Schulamt für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren.

§ 88 Besondere Zuständigkeiten

(1) Die obere Schulaufsicht und das Schulamt üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Schulaufsicht über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

(2) Für Schulversuche und Versuchsschulen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung die Schulaufsicht abweichend von § 87 Abs. 2 und 3 regeln.

(3) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann das Mi-

nisterium einer Bezirksregierung die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer Bezirksregierungen durch Rechtsverordnung übertragen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung einheitlicher fachlicher Unterrichtsanforderungen und besondere organisatorische oder schulfachliche Vorhaben. Entsprechendes gilt für die Schulämter.

(4) Das Ministerium kann einzelne Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte beauftragen, die Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet für den Bereich mehrerer Schulaufsichtsbehörden derselben Ebene wahrzunehmen.

§ 89 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde

Die Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde werden in einer Schulabteilung wahrgenommen, die aus schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten besteht.

§ 90 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

(1) Das Schulamt besteht aus einem oder mehreren schulfachlichen Mitgliedern (schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder schulfachlicher Aufsichtsbeamter) und einem verwaltungsfachlichen Mitglied (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat). Die Vertretung des verwaltungsfachlichen Mitglieds richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Kreisordnung.

(2) Die obere Schulaufsicht bestellt eine schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder einen schulfachlichen Aufsichtsbeamten zur Sprecherin oder zum Sprecher des schulfachlichen Dienstbereichs des Schulamtes.

(3) Zum Dienstbereich des schulfachlichen Mitglieds gehören die schulfachlichen Angelegenheiten einschließlich der dienstrechtlichen Entscheidungskompetenz. Zum Dienstbereich des verwaltungsfachlichen Mitglieds gehören die sonstigen rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten.

(4) Das Ministerium gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.

(5) Die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten stehen im Dienst des Landes. Vor der Besetzung der Stellen sind die beteiligte kreisfreie Stadt oder der beteiligte Kreis anzuhören.

(6) Die Personalausgaben für das schulfachliche Personal des staatlichen Schulamts trägt das Land. Die übrigen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kosten (Dienstkräfte, Diensträume und sächliche Mittel) tragen die kreisfreien Städte und Kreise.

Zehnter Teil - Schulfinanzierung

§ 91 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 57 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 92 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen:

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,
2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,
3. die Klassenbildungswerte,
4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 93 Sachkosten

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

(2) Das Land kann den Schulträgern für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

§ 94 Schulbudget

(1) Das Land kann den Schulen nach Maßgabe des Haushalts Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen.

(2) Die Schulträger können den Schulen Sachmittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen, die gegenseitig deckungsfähig und übertragbar sein sollen. Schulträger können die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Kostenträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen.

(3) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonten einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.

§ 95 Lernmittelfreiheit

(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 29 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel. Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(4) Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 96 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 21, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen an Berufskollegs werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren eine Schule besu-

chenden Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden; für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,
2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
3. Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung und für den zumutbaren Eigenanteil,
4. Ausnahmen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,
5. die Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen.

§ 97 Schulkostenbeitrag

Wird eine Schule mindestens zu einem Viertel von Schülerinnen und Schülern besucht, die nicht aus dem Gemeindegebiet des Schulträgers kommen, kann der Schulträger von den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler einen über den Schüleransatz nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes hinausgehenden Beitrag verlangen. Der Beitrag kann pauschaliert werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschalbeträge je Schülerin oder je Schüler und Schulform festzulegen.

§ 98 Zuwendungen, Werbung

(1) Schulen können für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(2) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

(3) Im Übrigen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.

(4) Zuwendungen entbinden den Schulträger nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz.

Elfter Teil - Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt - Ersatzschulen

§ 99 Begriff, Bezeichnung

- (1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind.
- (2) Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert.
- (3) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten insoweit unmittelbar.
- (4) Ersatzschulen führen die Bezeichnung nach § 6 Abs. 5 und müssen als Ersatzschulen erkennbar sein.

§ 100 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen

- (1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die Schule in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.
- (2) Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.
- (3) Das Ministerium kann Ersatzschulen die Beteiligung an Schulversuchen gemäß § 24 genehmigen; es kann auch die Errichtung von Ersatzschulen als Versuchsschulen genehmigen. Das Recht der Ersatzschulen, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben, bleibt unberührt.
- (4) Für die Zulassung privater Grundschulen oder Hauptschulen gilt im Übrigen Artikel 7 Abs. 5 Grundgesetz.
- (5) Eine Ersatzschule darf nur errichten oder betreiben, wer die Gewähr dafür bietet, dass er oder sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen. Eine Ersatzschule darf nur leiten, wer die Gewähr dafür bietet, dass er oder sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (6) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.
- (7) Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb ein Jahr geruht hat.

§ 101 Ersatzschulen eigener Art

Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen, können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden. § 99 Abs. 3 gilt nicht für diese Schulen.

§ 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer von Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Hierzu sind die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Lehrerinnen und Lehrer vorzulegen. Soweit die Lehrerin oder der Lehrer über eine Lehramtsbefähigung verfügt und ihr entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird. Die Lehrerin oder der Lehrer ist in diesem Fall entsprechend einer Lehrkraft im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen sollen in der Regel Planstelleninhaberinnen oder Planstelleninhaber sein, deren Anstellungsverhältnis dem einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

(4) Das Anstellungsverhältnis der übrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Angestellten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Aus den gleichen Gründen kann auch ein gemäß Absatz 1 Satz 3 angezeigter Unterrichtseinsatz untersagt werden.

§ 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes

(1) Bei Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst ist im Rahmen freier Stellen die Anstellung in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht. Hierfür wird eine allgemeine Ausnahme von den §§ 24 und 25 Abs. 4 Landesbeamtengesetz insoweit zugelassen, als Lehrerinnen und Lehrer im Ersatzschuldienst die Befähigung für die angestrebte Lehrerlaufbahn besitzen.

(2) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern werden bei Einstellung in den öffentlichen Schuldienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Erfüllen der Wartezeitvoraussetzungen wie bei einer ständigen Verwendung als Beamtin oder Beamter im Landesdienst angerechnet.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrerin oder ein Lehrer an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.

(4) Bei Beurlaubung einer Planstelleninhaberin oder eines Planstelleninhabers ohne Dienst-

bezüge für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes des Ersatzschulträgers an anderen kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vom Schulträger anerkannten öffentlichen Belange über die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit einschließlich der Erhebung eines Versorgungszuschlages sowie über deren Bezuschussung zu entscheiden.

§ 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

(1) Die Schulaufsicht sorgt für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und der nach § 99 Abs. 2 anzuwendenden Vorschriften.

(2) Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule bedürfen der Genehmigung.

(3) Die Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Hierbei sind Angaben über die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Schulpflichtigen zu machen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(4) Die vorübergehende Schließung der Ersatzschule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. In den übrigen Fällen erlischt die Genehmigung.

(6) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 99 bis 104, insbesondere über die Genehmigung und Führung von Ersatzschulen, die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern, die Prüfungen sowie die Schulaufsicht.

Zweiter Abschnitt - Ersatzschulfinanzierung

§ 105 Grundsätze

(1) Genehmigte Ersatzschulen haben zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf die erforderlichen Zuschüsse des Landes (Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 Landesverfassung). Erforderlich sind insbesondere Zuschüsse zu den fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Ausgaben dürfen grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden.

(2) Das Land gewährt Schulträgern auf Antrag Zuschüsse zur Sicherung der Dienstbezüge und zur Altersversorgung des lehrenden Personals, zu den Vergütungen des Verwaltungs- und Hauspersonals, zu den fortdauernden Sachausgaben, für Bauinvestitionen sowie zur angemessenen Abgeltung des Aufwands für die Bereitstellung der Schuleinrichtung und der Schulgebäude und -räume.

(3) Die nach § 100 Abs. 2 vorläufig erlaubten Ersatzschulen haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Sie erhalten ab Genehmigung für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 vom Hundert der Zuschüsse, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären, sofern der Unterrichtsbetrieb ohne wesentliche Beanstandungen stattgefunden hat.

(4) Ersatzschulen, die an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden, gelten für die Bezuschussung als eine Schule (Bündelschulen).

(5) Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. In den Zuschüssen ist der Ersatz des den Schulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld enthalten. Die Landeszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, die Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen; sie haben

sie zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen.

(7) Bei der Berechnung der Zuschüsse für Ersatzschulen, die mit einem Internat, Schülerheim oder einer sonstigen Einrichtung verbunden sind, bleiben die damit zusammenhängenden Einnahmen, Personal- und Sachausgaben und Aufwendungen für die Raumbeschaffung außer Betracht. Dies gilt insoweit nicht, als solche Räume und Einrichtungen unmittelbar für lehrplanmäßige Aufgaben der Schule genutzt werden.

§ 106 Landeszuschuss und Eigenleistung

(1) Die Landeszuschüsse werden den Schulträgern nach Maßgabe nachstehender Vorschriften entweder nach den erforderlichen tatsächlichen Ausgaben oder in Form von Kostenpauschalen gewährt.

(2) Nach den tatsächlichen Ausgaben zu bezuschussen sind

1. an Personalkosten die Dienstbezüge der Lehrerinnen und Lehrer und des weiteren pädagogischen Personals, begrenzt auf den Stellenumfang, der zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (§ 107 Abs. 1) erforderlich ist, sowie die für das erforderliche pädagogische Personal anfallenden Aufwendungen für Beihilfe, Unfallfürsorge, Altersversorgung sowie die Beiträge zur Sozialversicherung,
2. an Sachkosten die gesetzlich vorgesehenen Umlagen und Ausgleichsabgaben einschließlich von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft, die der Schulträger als Arbeitgeber für das pädagogische Personal und das Verwaltungs- und Hauspersonal abzuführen hat, die Kosten der Lernmittelfreiheit und im erforderlichen Umfang die Schülerfahrkosten, die ortsüblich angemessene Miete oder Pacht für die Bereitstellung der Schulgebäude und -räume sowie Aufwendungen für Baukosten nach Maßgabe des § 110.

Diese Zuschüsse bemessen sich nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den bei Rechnungsabschluss die fortdauernden Ausgaben höher sind als die fortdauernden Einnahmen der Schule.

(3) Die über Absatz 2 Nummer 1 hinaus anfallenden Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer werden gemäß § 107 Abs. 3, die Kosten des Verwaltungs- und Hauspersonals gemäß § 107 Abs. 4 bis 6 sowie die über Absatz 2 Nummer 2 hinausgehenden Sachkosten gemäß § 108 pauschaliert abgegolten. Die pauschalierten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend eingesetzte Pauschalmittel sind nach § 112 Abs. 6 zurückzufordern. Bei Hinzutreten neuer oder Wegfall bestehender Kostenfaktoren sowie bei wesentlichen Kostenveränderungen, die nicht bereits mittels Preisindizes berücksichtigt werden, ist eine entsprechende Anpassung der Kostenpauschalen vorzunehmen.

(4) Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten.

(5) Für die Kosten der Lernmittelfreiheit im Sinne von § 95 und für Schülerfahrkosten im Sinne von § 96 entfällt die Eigenleistung des Schulträgers. Die Zuschüsse bemessen sich nach den für vergleichbare öffentliche Schulen getroffenen Regelung; für Schülerfahrkosten nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 Nummer 5.

(6) Bei einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage kann die Regeleigenleistung auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 vom Hundert der Ausgaben für längstens bis zu fünf Jahren herabgesetzt werden.

(7) Eine Ermäßigung setzt voraus, dass dem Schulträger bei einer nicht selbst herbeigeführten wirtschaftlich bedenklichen Finanzlage eine höhere Eigenleistung unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten ist. Dazu hat der Schulträger nachzuweisen, dass er alle zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der

ihn tragenden oder nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen ausgeschöpft hat. Unterhält der Schulträger mehrere Schulen, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(8) Bei Hinzutreten besonderer Umstände kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer längeren Ermäßigung der Eigenleistung zustimmen, wenn der Fortbestand der Schule auf Dauer gesichert erscheint.

(9) Zusätzliche Personal- und Sachausgaben können für Bedarfe, die nicht bereits durch Kostenpauschalen abgedeckt sind, bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben durch die obere Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, wenn hierfür ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

(10) Im Einzelfall kann das Ministerium auch eine von Absatz 4 abweichende Regeleigenleistung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 6 auf Dauer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegen. Dies setzt voraus, dass ein besonderes Landesinteresse an der Ergänzung des Schulwesens durch einzelne Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich besteht.

§ 107 Personalkosten

(1) Die Bezuschussung des erforderlichen Aufwands an Personalkosten zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (Grundstellenbedarf) richtet sich entsprechend den für die öffentlichen Schulen gemäß § 92 Abs. 2 geltenden Vorschriften zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer sowie für das weitere pädagogische Personal dürfen in Höhe der im öffentlichen Dienst für vergleichbare öffentliche Schulen nach Maßgabe der beamten-, besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Beträge veranschlagt werden.

(3) Pauschal abgegolten werden in Form prozentualer Zuschläge auf das nach Absatz 1 ermittelte Stellensoll

1. die Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer für weitere Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe durch eine Personalbedarfspauschale,
2. die Personalnebenkosten des insgesamt erforderlichen pädagogischen Personals, soweit diese nicht durch die Regelung des § 106 Abs. 2 Nummer 1 2. Halbsatz abgedeckt sind, durch eine Personalnebenkostenpauschale.

Die sich hiernach insgesamt errechnenden Zuschlagsstellen werden abweichend von Absatz 2 mit einem Pauschalbetrag je Stelle und Schulform kapitalisiert, den das Ministerium in der Rechtsverordnung festsetzt.

(4) Die Personal- und Personalnebenkosten des erforderlichen Verwaltungs- und Hauspersonals werden pauschal abgegolten. Das Ministerium legt in der Rechtsverordnung Durchschnittsvergütungen je Stelle nach Maßgabe der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen fest.

(5) Für das Verwaltungspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach gestaffelt festgesetzten Schwellenwerten an Schülerzahlen je Schulform/Bildungsgang.

(6) Für das Hauspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach dem gestaffelt festgesetzten Umfang der anerkannten schulisch genutzten Fläche.

§ 108 Sachkosten

(1) Für die fortdauernden Sachausgaben werden je Schulform/Bildungsgang Pauschalbeträge gestaffelt nach Klassenrichtzahlen festgesetzt (Grundpauschale). Ausgenommen davon sind Ausgaben für die Bewirtschaftung und Ausgaben für die Bauunterhaltung.

(2) Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, Schulgebäude und –räume, insbesondere für Heizungs- und Wartungskosten, Kosten für Wasser, Energie, Reinigung, Gebäude-

und Sachversicherungen sowie öffentliche Abgaben werden in Form einer Kostenpauschale abgegolten (Bewirtschaftungspauschale). Die Bewirtschaftungspauschale ist auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten an Bewirtschaftungsausgaben der Ersatzschulen je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festzulegen.

(3) Die Bewirtschaftungspauschale erhöht sich um eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten sowie die Pflege vorhandener Außenanlagen und Außen-sportanlagen. Die hierfür maßgebende Wertgrenze ist als Vom-Hundert-Satz des Neubauwertes des Jahres 1970 festzulegen.

(4) Die Grundpauschale des Absatzes 1 und die Bewirtschaftungspauschale des Absatzes 2 sind jeweils nach drei Jahren der Kostenentwicklung anzupassen. Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Pauschalen ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamtindex) für diesen Zeitraum nach dem Stand September des Vorjahres in der Höhe der festgestellten prozentualen Veränderung des Preisindex zu berücksichtigen.

§ 109 Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Schulträger als Mieter oder Pächter der Schulgrundstücke, Schulgebäude und -räume erhalten einen Zuschuss, der die Aufwendungen an Miete oder Pacht angemessen abgilt.

(2) Miete oder Pacht können nur für die anerkannte schulisch genutzte Fläche und in angemessener Höhe bezuschusst werden. Die tatsächlich gezahlte Miete ist grundsätzlich angemessen, wenn sie die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert nicht überschreitet.

(3) Die Mietfestsetzungen sind regelmäßig anhand der Mietpreisentwicklung auf ihre ortsübliche Angemessenheit hin zu überprüfen.

(4) Im Rahmen lehrplanmäßiger Unterrichtsveranstaltungen anfallende Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen werden gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst.

§ 110 Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden auf Antrag die Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Die Darlehenszinsen dürfen im Haushalt nur veranschlagt werden, wenn die obere Schulaufsicht der Baumaßnahme und der Darlehensaufnahme vor Baubeginn zugestimmt hat. Tilgungsraten dürfen nicht veranschlagt werden

(2) Förderfähige Schulbaumaßnahmen sind

1. bauliche Instandsetzung, die nicht aus laufenden Bauunterhaltungsmitteln bestritten werden kann,
2. Neubau und bauliche Erweiterung von Schulgebäuden und
3. der Umbau von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum,
4. Sportfreianlagen bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.

(3) Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für

1. das Grundstück, den Erwerb von Gebäuden und die Erschließung,
2. die Erstausrüstung, soweit es sich nicht um mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen handelt,
3. Schulbaumaßnahmen, durch die Schulraum nur behelfsmäßig oder für eine Übergangszeit gewonnen wird,
4. kleinere Schulbaumaßnahmen, bei denen der zuschussfähige Bauaufwand unter 20.000

Euro liegt (Bagatellfälle).

(4) Der angemeldete Bauaufwand ist nur in der Höhe bezuschussungsfähig, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Behebung eines Schulraumfehlbedarfs oder zur Bausanierung von der oberen Schulaufsichtsbehörde baufachlich als erforderlich anerkannt wird.

(5) Der bezuschussungsfähige Bauaufwand für Schulbaumaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bemisst sich nach den ermittelten tatsächlich notwendigen Ausgaben.

(6) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 orientieren sich an dem Bauaufwand, der nach dem Schulraumbedarf für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (anzuerkennende schulisch genutzte Fläche).

Der bezuschussungsfähige Bauaufwand darf die in der Rechtsverordnung festgelegten Kostenrichtsätze nicht übersteigen. Die Kostenrichtsätze sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) zu überprüfen.

(7) Die Bezuschussung von Darlehenszinsen ist zur Teilfinanzierung nur bis zu 50 vom Hundert der für die Schulbaumaßnahme von der oberen Schulaufsichtsbehörde als notwendig anerkannten Gesamtausgaben und bis zur Höchstdauer von zehn Jahren zulässig. Zuschüsse Dritter werden nicht auf den Landeszuschuss angerechnet.

(8) Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich nach Maßgabe der für die Förderung öffentlicher Schulgebäude geltenden Bestimmungen, wenn die von ihm geförderten Schulgebäude für einen anderen als den bei der Zuschussgewährung bestimmten Zweck genutzt werden.

§ 111 Folgelasten aufgelöster Schulen

(1) Wird eine Schule ganz oder teilweise aufgelöst, ist für eine anderweitige entsprechende Verwendung der hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst des bisherigen oder eines anderen Ersatzschulträgers zu sorgen. Ist dieses nicht möglich, ist das Land verpflichtet, eine den Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern zumutbare Unterbringung auf freien Stellen der öffentlichen Schulkapitel sicherzustellen. Entsprechendes gilt für hauptberufliche Lehrerinnen und Lehrer in einem unkündbaren Angestelltenverhältnis mit voller Lehramtsbefähigung.

(2) Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber sind mit Auflösung der Schule in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, sofern keine anderweitige Verwendung im Ersatzschuldienst möglich ist. Ihr Ruhegehalt sowie die Versorgungslasten der aufgelösten Schule werden vom Land ohne Abzug einer Eigenleistung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung festgesetzt und zahlbar gemacht.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt bleibt außer Ansatz, wenn eine Planstelleninhaberin oder ein Planstelleninhaber anderweitig im Schuldienst tätig ist oder eine zumutbare Beschäftigung im Ersatzschuldienst oder im öffentlichen Schuldienst abgelehnt hat. Bei Ablehnung des Angebots einer zumutbaren anderweitigen Beschäftigung im Schuldienst trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Feststellung über den Verlust der Versorgungsbezüge.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrerinnen oder Lehrer, die als Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften an der Schule zur Zeit der Auflösung tätig waren.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 haftet das Land für die Verbindlichkeiten einer Ersatzschule aus betrieblicher Altersversorgung den Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern und ihren Hinterbliebenen gegenüber unbeschränkt, soweit ohne diese Haftung eine Eintrittspflicht des Trägers der Insolvenzsicherung auf Grund und nach Maßgabe von § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegeben wäre.

§ 112 Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

- (1) Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Ausgaben für die Schule enthält. Das Haushaltsjahr der Ersatzschule deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes. Für die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt. Dem Antrag sind der Haushaltsplan, der Stellenplan und die Besoldungsübersicht beizufügen. Der Antrag muss bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres gestellt werden.
- (2) Das Ministerium schreibt einen Musterhaushaltsplan und Formularmuster insbesondere für den Stellenplan und die Besoldungsübersicht vor, die für den Schulträger verbindlich sind.
- (3) Der Schulträger hat seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten. Schulträger mit kaufmännischer Buchführung haben dem Jahresabschluss Bilanzen und eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.
- (4) Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung des Vorjahres und des Haushaltsplans werden Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuss in monatlichen Teilbeträgen im Voraus geleistet: eintretende Veränderungen insbesondere der Personalausgaben sind zeitnah zu berücksichtigen.
- (5) Die endgültige Höhe der Zuschüsse wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Vorlage der Unterlagen und Nachweise gemäß § 113 sowie erforderlichenfalls nach Durchführung einer örtlichen Prüfung festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Die Festsetzung soll zeitnah, spätestens zwei Jahre nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres, erfolgen.
- (6) Nach endgültiger Festsetzung des Zuschusses und Bekanntgabe an den Schulträger erfolgt der Ausgleich der vorläufigen Abschlagszahlungen. Von dem errechneten Zuschussbedarf sind die bereits geleisteten Abschlagszahlungen abzusetzen. Überschüsse sind zurückzufordern und Fehlbeträge nachzuzahlen; § 113 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (7) Das Land kann bei überhöhten Abschlagszahlungen seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen des Schulträgers in den folgenden Haushaltsjahren aufrechnen. Nicht fristgerecht zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 113 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist vom Schulträger eine Jahresrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplans (§ 112) aufzustellen. Die Jahresrechnung, mit der er die Festsetzung des Landeszuschusses beantragt, ist spätestens bis zum 1. April nach Ablauf des Haushaltsjahres der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Für die zweckentsprechende Verwendung pauschalierter Mittel wird dem Grunde und der Höhe nach ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, der eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben listenmäßig entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans zu den entsprechenden Abschnitten der Jahresrechnung enthält.
- (3) Der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung in der Jahresrechnung kann auch durch einen von einer Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss, der die Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Landeszuschüsse im Jahresabschluss bestätigt, erbracht werden. Ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann den Nachweis durch Prüftat seiner Rechnungsprüfungsstelle erbringen.
- (4) Der in der Jahresrechnung nachgewiesene Haushaltsfehlbetrag ist nach Abzug der Eigenleistung des Schulträgers zu zahlen.
- (5) Soweit durch die Inanspruchnahme der Kostenpauschalen Überschüsse gegenüber den tatsächlichen Ausgaben in der Jahresrechnung nachgewiesen sind, ist zunächst von den nicht verbrauchten Mitteln ein Betrag in Höhe des Vom-Hundert-Satzes der jeweiligen Eigenleistung abzusetzen. Der verbleibende Überschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung auf die

Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres - maximal bis zu deren Höhe - anzurechnen.

§ 114 Prüfungsrecht

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Schulträger im Sinne des § 7 Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen (örtliche Prüfung).

(2) Einzelne Bereiche kann das Ministerium auch anderen Landesbehörden und -einrichtungen zur Prüfung übertragen. In den Fällen des § 113 Abs. 3 kann die obere Schulaufsichtsbehörde von einer gesonderten Prüfung absehen.

(3) Auf Antrag des Schulträgers bearbeiten gegen Entgelt

1. die Beihilfeangelegenheiten der Beschäftigten an Ersatzschulen die örtlich zuständige Bezirksregierung,
2. die Beihilfeangelegenheiten der Versorgungsempfänger der Ersatzschulen das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
3. die Versorgungsangelegenheiten der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Die Festsetzungen der ermächtigten Stellen sind ohne Prüfung der Bezuschussung zugrunde zu legen.

§ 115 Durchführung, Erprobungsversuch, Übergangsvorschriften

(1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bedarf, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere über

1. das Verfahren der Zuschussgewährung, den Musterhaushaltsplan, verbindliche Formularemuster, die Übermittlung auf elektronischen Datenträgern sowie die Rückforderung überzahlter Beträge und deren Verzinsung,
2. den Umfang und die Berechnungsgrundlagen der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Schule einschließlich der Bestandteile und Höhe der einzelnen Kostenpauschalen, deren gegenseitige Deckungsfähigkeit, die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Kostenpauschalen im nachfolgenden Haushaltsjahr sowie die Anpassung der Kostenpauschalen an Kostensteigerungen mittels Preisindizes,
3. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule sowie der anzurechnenden Zuwendungen Dritter,
4. die Aufbringung der Eigenleistung, das Wahlrecht des Schulträgers, als Eigentümer oder Mieter abzurechnen, die anerkennungsfähige Höhe einer ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Herabsetzung der Regeleigenleistung sowie der Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses,
5. die Zuordnung von Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung zu bestimmten Schulformen,
6. die Übertragung von Teilaufgaben (Bearbeitung und/oder Prüfung der Beihilfe und Versorgung des lehrenden Personals) gegen Entgelt auf andere Landesbehörden,
7. die förderfähigen Schulbaumaßnahmen, den zuschussfähigen Bauaufwand, die Höhe von Kostenrichtwerten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, das Bewilligungsverfahren sowie den Wertausgleich bei Wegfall der schulischen Nutzung.

(2) Das Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, in der Rechtsverordnung abweichende Regelungen zur Erprobung einer vollständigen Pauschalierung der Lehrpersonalkostenzuschüsse zu treffen (Erprobungsversuch Personalkostenpauschale). Diese sollen der weiteren Vereinfachung des Zuschussverfahrens und der Entlastung der Schulträger und der Schulaufsichtsbehörden dienen.

(3) Übergangsweise kann das Ministerium für die ersten drei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes anstelle des Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) je Haushaltsjahr einen Höchstbetrag vorgeben; der Höchstbetrag ist schrittweise an den Festbetrag heranzuführen. In der Übergangszeit werden anstelle des Festbetrags die tatsächlichen Bewirtschaftungsausgaben bis zum jeweiligen Höchstbetrag bezuschusst; § 106 Abs. 3 Satz 2 findet für diesen Zeitraum keine Anwendung.

(4) Alle auf Grund der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) vom 27. Juli 1961, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (SGV. NRW. 223) erfolgten Refinanzierungszusagen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreichen, sind innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Sie sind zu widerrufen, wenn sie durch die Zuschüsse nach diesem Gesetz unter Einbeziehung der Besitzstandswahrung abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Eigenleistung sowie die Anerkennung besonderer Zuschusstatbestände.

(5) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem In-Kraft-Treten des EFG übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrkräften an Ersatzschulen bleibt unberührt.

(6) Für die endgültige Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des EFG fort.

(7) Die bewilligte Bezuschussung von Darlehenszinsen wird bis zur Höchstdauer von zehn Jahren nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des § 13 EFG abgewickelt.

(8) Die in § 10 EFG getroffene Regelung zur Abgeltung des Unterhalts und der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften sind auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse weiterhin anzuwenden.

Dritter Abschnitt - Ergänzungsschulen

§ 116 Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung

(1) Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die keine Ersatzschulen sind.

(2) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der oberen Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung der Schule enthalten, den Schulträger und die Schulleiterin oder den Schulleiter benennen sowie Auskunft geben über das Bildungsziel, den Lehrplan, die Schulanlagen, die Schuleinrichtungen und die vorgesehene Schülerzahl.

(3) Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen diese Voraussetzungen von den vertretungsberechtigten Personen erfüllt werden.

(4) Der oberen Schulaufsichtsbehörde sind auf Verlangen Auskünfte und Nachweise zu erteilen sowie Einblick in Betrieb und Einrichtungen der Ergänzungsschule zu geben.

(5) Die Ergänzungsschule darf keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen und Ersatzschulen hervorrufen kann. Sie darf über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf dieses Gesetz, die Anzeige nach Absatz

2 oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder eine andere Anerkennung als nach § 119 hinweist.

(6) Die Ergänzungsschule darf keine Unterlagen, insbesondere keine Zeugnisse, Schulverträge und Werbematerialien verwenden, durch die die Gefahr einer Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen begründet wird.

(7) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsabschluss schriftlich zu informieren über

1. das Ausbildungsziel,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die der Schülerin oder dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
6. die Kündigungsrechte.

§ 117 Untersagung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Träger, Leiterin oder Leiter, Lehrerinnen und Lehrer oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. Vorher soll eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel gesetzt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 nicht geboten ist, auch andere geeignete Anordnungen treffen.

§ 118 Aufnahme schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler

(1) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(2) Während der Dauer der Berufsschulpflicht können Schulpflichtige, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach § 25 Berufsbildungsgesetz oder nach § 25 Handwerksordnung befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

1. das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
2. allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

§ 119 Anerkannte Ergänzungsschule

(1) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der vermittelten Ausbildung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse besteht. Der Unterricht muss nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsichtsbehörde bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Allgemein bildende Ergänzungsschulen erhalten die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn die Feststellung nach § 118 vorliegt.

(3) Bei einer ausländischen allgemein bildenden Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, setzt die Anerkennung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse voraus.

Vierter Abschnitt - Freie Unterrichtseinrichtungen

§ 120 Rechtsstellung, Bezeichnung

(1) Unterrichtseinrichtungen, die keine Schulen sind, weil sie nicht unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler zur Erreichung eines bestimmten Bildungsziels auf Dauer lehrplanmäßig allgemein bildenden oder berufsbildenden Unterricht in mehreren Fächern erteilen (freie Unterrichtseinrichtungen), unterliegen den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze.

(2) Für freie Unterrichtseinrichtungen gilt § 116 Abs. 3 bis 6 entsprechend. Sie dürfen nicht die Bezeichnung Ergänzungsschule führen. Soweit sie in schulischen Lehrgegenständen regelmäßig auch Personen unter 18 Jahren gewerbsmäßig unterrichten, insbesondere Nachhilfeunterricht erteilen, gelten für sie auch § 116 Abs. 1, 2 und 7 sowie § 117 entsprechend.

Zwölfter Teil - Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt - Datenschutz

§ 121 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilli-

gung im Rahmen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(6) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würde; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(7) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, informieren. Die Schülerinnen und Schüler sind über die erteilten Auskünfte in Kenntnis zu setzen.

§ 122 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern

(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 5), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 121 Abs. 4), der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Studienseminare, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. § 121 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörden dürfen Daten der Lehrerinnen und Lehrer verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für Zwecke der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung, für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, für die Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen und den Studienseminaren an die Schulaufsichtsbehörden und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrerinnen und Lehrer, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik genutzt werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist.

(4) Im Rahmen der Haushaltskontrolle dürfen Daten des im Landesdienst stehenden Schulpersonals an das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelmäßig übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(5) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.

(6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

§ 123 Ergänzende Regelungen

(1) Ergänzend zu den §§ 121 und 122 gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) §§ 121 und 122 gelten für Ersatzschulen in der Trägerschaft öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen.

(3) Eine Verarbeitung der vom Schulträger erhobenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des Verwaltungs- und Hauspersonals der Ersatzschulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist nur zulässig, soweit dies für Zwecke der Zuschussgewährung und -abrechnung des Landes einschließlich der Rechnungsprüfung zwingend erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Versorgungsempfänger durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes und für die Übertragung der Beihilfearbeitung auf andere öffentliche Stellen.

(4) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer, und regelt dabei im Einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 121 genannten Zwecken,
2. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer zu den in § 122 genannten Zwecken,
3. die regelmäßige Übermittlung der Daten der Schülerinnen und Schüler, Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer an die in den §§ 121 und 122 genannten Stellen; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
4. die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 122 Abs. 6; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der

Übermittlung festzulegen,

5. die Dauer der Speicherung der Daten, Zugang, Auskunftserteilung oder Akteneinsicht sowie das Verfahren zur Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten.

Zweiter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 124 Befristete Sonderregelung zur Lernmittelfreiheit

Artikel 9 und 13 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntfKommG) vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) bleiben unberührt.

§ 125 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern werden von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler selbst wahrgenommen.

§ 126 Sonstige öffentliche Schulen

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 sind Bedienstete des Schulträgers. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei öffentlichen Schulen, deren Lehrerinnen und Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, erstattet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer aufwendet.

(2) Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände, die keine Förderschulen sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bergmännische Berufskollegs werden von einem oder mehreren Schulvorständen verwaltet. Der Schulvorstand besteht aus Vertretungen des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrerinnen und Lehrer, der Bergbehörde und der Schülerinnen und Schüler, bei Schulen der Sekundarstufe II auch der Eltern. Die Personenzahl der Vertretungen der Werksleitungen und die Zahl der Vertretungen der im Bergbau Beschäftigten muss die gleiche sein, die Zahl der Eltern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler müssen zusammen der Zahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechen. Eine Person für den Vorsitz wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(4) Schulen, die nach bisherigem Recht öffentliche Schulen sind oder als öffentliche Schulen gelten, behalten ihre Rechtsstellung.

§ 127 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz wird nach Maßgabe von § 53 (Schulgesundheitspflege), das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz wird nach Maßgabe der §§ 37 bis 40

(Schulpflicht) eingeschränkt.

§ 128 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 42 Abs. 1),
2. als Schülerin oder Schüler die Schulpflicht in der Sekundarstufe II nicht erfüllt (§ 37),
3. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
4. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 120 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 2 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist.

§ 129 Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium. Dazu gehört insbesondere eine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 130 Änderung von Gesetzen¹

1. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz hinter dem Wort "Schulstufe" gestrichen.
- b) In § 24 wird Satz 2 gestrichen.
- c) § 27 erhält folgende Fassung:

"Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 101 Schulgesetz."

2. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), erhält folgende Fassung: "Für Schulverbände bleibt § 77 Abs. 7 Schulgesetz unberührt."

3. § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), erhält folgende Fassung: "Neun Mitglieder werden vom Rundfunkrat

¹ Über diese Änderungen hinaus ist in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen mit Vorschriften über die sonderpädagogische Förderung die bisherige Terminologie (z. B. "Sonderschule", "Sonderschullehrer") an § 20 anzupassen.

auf Vorschlag der in § 76 Abs. 3 Schulgesetz genannten Verbände und Organisationen gewählt."

4. § 6 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) erhält folgende Fassung: "(3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erlässt das für Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; § 51 Abs. 1 Schulgesetz gilt entsprechend."

§ 131 Aufhebung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz – SchOG) vom 8. April 1952 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413),
2. Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413),
3. Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NRW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413),
4. Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) - vom 13. Dezember 1977 (GV. NRW. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413),
5. Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
6. Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),
7. Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254).

§ 132 Aufhebung von Rechtsverordnungen

Folgende Rechtsverordnungen werden aufgehoben:

1. Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 25. Juni 2002 (GV. NRW. 2002 S. 314, ber. S. 444), geändert durch VO am 8. April 2003 (GV. NRW. S. 224),
2. Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (KVO) vom 24. März 1995, geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496),
3. Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluss von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (WahlOzSchMG) vom 11. April 1979 (GV. NRW. S. 283).

§ 133 Weitergeltung von Vorschriften

(1) Die übrigen Verordnungen, die auf Grund der in § 131 aufgehobenen Gesetze erlassen wurden, gelten bis zum Erlass neuer Vorschriften fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(2) Verwaltungsvorschriften sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass sie spätestens nach zwei Jahren diesem Gesetz anzupassen

sind.

§ 134 Übergangsvorschrift

Sonderpädagogische Fördergruppen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 7 Schulverwaltungsgesetz können bis zum Ablauf des Schuljahres 2010/2011 fortgeführt werden.

§ 135 Inkrafttreten, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten §§ 105 bis 115 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(3) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

(SchulG)

Teil B - Begründung

Leerseite

A. Allgemeine Begründung

I. Ziel des Gesetzes

Der Wandel zur Wissensgesellschaft stellt die Bildungspolitik und insbesondere das Schulwesen vor große Herausforderungen. Es gilt, die Schulen so zu gestalten, dass sie die schwierige Aufgabe der Erziehung und Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen bestmöglich erfüllen können. Dafür brauchen sie **Rahmenbedingungen und verlässliche Rechtsgrundlagen**, die überschaubar und verständlich sind und ihnen größere Gestaltungsräume zur selbstverantwortlichen Wahrnehmung eröffnen.

Die bisherigen sieben Schulgesetze

- Schulordnungsgesetz (SchOG, 1952),
- Schulverwaltungsgesetz (SchVG, 1957),
- Schulfinanzgesetz (SchFG, 1957),
- Ersatzschulfinanzgesetz (EFG, 1961),
- Schulpflichtgesetz (SchpflG, 1966),
- Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG, 1973) und
- Schulmitwirkungsgesetz (SchMG, 1977)

sind nicht nur inhaltlich überarbeitungsbedürftig. Sie sind durch die Vielzahl von teilweise unsystematischen Änderungen auch immer weniger überschaubar geworden. Deshalb sollen sie entsprechend dem "Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration" vom 1. Juli 2003 durch dieses Gesetz im Wege einer aufgabenkritischen Rechtsbereinigung zu einem **einheitlichen und übersichtlichen Landesschulgesetz mit einer geringeren Regelungsdichte** zusammengefasst werden. Auf überflüssige Regelungen und Verfahren wird verzichtet, erforderliche werden vereinfacht. Rechtsverordnungen zu den bisherigen Gesetzen werden soweit wie möglich aufgehoben. Dies gilt auch für die Allgemeine Schulordnung, deren Kernregelungen in das Gesetz einbezogen sind.

Einbezogen werden die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung von Bildung und Erziehung (**Schulrechtsänderungsgesetz 2003**) vom 8. Juli 2003 (GV.NRW. S. 413). Die Vorschriften dieses Artikelgesetzes haben ein festes Verfallsdatum von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten. Dem dadurch erzeugten zusätzlichen Handlungsdruck zur Rechtsbereinigung soll das Schulgesetz Rechnung tragen.

Eine den gesamten Gesetzentwurf durchziehende Linie ist die **Delegation von Kompetenzen** und die **verstärkte Selbstständigkeit der Schule**. Dies kommt in verschiedenen Regelungsbereichen zum Ausdruck: in erweiterten Kompetenzen und in der Stärkung der Schulmitwirkung, in der Neubestimmung des Auftrags der Schulaufsicht, in der Rolle der Schulleitungen sowie in den Regelungen zur Schulträgerschaft.

Neue Rechtsgrundlagen sieht das Gesetz nur in dem unbedingt notwendigen Maß vor. So sind neue Regelungen – z.B. zur Aufgabe der Schule - aufgenommen worden, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als wesentliche Entscheidungen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sind. Weiterhin sind die bereits gegenüber dem Landtag angekündigte Modernisierung der Ersatzschulfinanzierung und die vom Landtag eingeforderte Novellierung der sonderpädagogischen Förderung Gegenstand der Neuregelung.

Ferner werden entsprechend dem "Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration" die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Einführung teilzentraler Prüfungen in der Sekundarstufe I und

II geschaffen. Den Schulträgern soll die neue Option eingeräumt werden, durch pragmatische Lösungen ein wohnortnahes Bildungsangebot zu erhalten.

Der Gesetzentwurf enthält entsprechend seinem begrenzten Ansatz keine Neuregelung der Schulaufsicht. Ebenso wird die Frage der allgemeinen Bildungsgänge zum Abitur noch nicht neu geregelt, weil dazu die konzeptionellen Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

II. Wesentliche Neuregelungen des Gesetzes

1. Bildung und Erziehung als Auftrag der Schule

Die bisherigen Aussagen des Schulordnungsgesetzes (1952) zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sollen – unter Beachtung der Vorgaben der Landesverfassung wie auch der allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Gesetzesvorbehalt) - fortgeschrieben werden, um den heutigen Auftrag der Schule in zeitgemäßer Form auszudrücken. Beginnend mit dem Recht junger Menschen auf schulische Bildung stehen diese Aussagen am Anfang des Schulgesetzes (§§ 1 ff.). Neue Aussagen beziehen sich auf den Auftrag der Schule (§ 2), die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und die Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit (§ 3) und die Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Schulen (§ 4) und mit außerschulischen Partnern (§ 5). Der mittlere Schulabschluss wird in einem teilzentralen Abschlussverfahren erworben (§ 12).

2. Im Mittelpunkt: die einzelne Schule mit erweiterter Selbstständigkeit

Die Schule soll im Rahmen der ihr zugewiesenen Sachmittel Verträge im eigenen Namen abschließen und Verbindlichkeiten eingehen können. Dazu gehören die Budgetierung der Haushaltsmittel und ein eigenes Schulkonto mit eigener Haushaltssystematik für die Schule (§ 94 Absätze 2 und 3). Freiräume für die Schule können durch Umwandlung von Stellen in Personalmittel nach Maßgabe des Haushalts geschaffen werden (§ 94 Abs. 1). Durch die erweiterten Gestaltungsräume für die Schule werden die Letztverantwortung des Dienstherrn (Land) und die Haushaltsverantwortung des Schulträgers nicht aufgehoben.

Weitere Öffnungen, die - gemäß dem Schulentwicklungsgesetz vom 27. November 2001 - im Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ erprobt werden, können ggf. im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch mit einbezogen werden.

3. Veränderte Rolle der Schulleitung

Mit der vergrößerten Selbständigkeit der Schule ändert sich auch die Rolle der Schulleitung. Allerdings vollzieht sich die Änderung eher durch die Praxis als durch rechtliche Normierung. Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für das System Schule, Personalführung und die Personalentwicklung (§ 58 Abs. 3). Sie sollen an Personalangelegenheiten mitwirken (§ 58 Abs. 4). Sie treffen auch die Entscheidungen über die Verteilung von Anrechnungsstunden und von Sonderaufgaben (§ 58 Abs. 5). Neu sind die Regelungen über die Zusammenarbeit in der Schulleitung, in der die einzelnen Schulleitungsmitglieder die Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen, die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesen werden (§ 59 Abs. 3). Das Ministerium kann teamorientierte Leitungsstrukturen (Erweiterte Schulleitung) zulassen (§ 59 Abs. 1).

4. Neue Aufgaben der Schulaufsicht

Die Struktur der Schulaufsichtsbehörden wird aus dem Schulverwaltungsgesetz unverändert übernommen (§§ 85 ff). Doch wird der Aufgabenbereich gegenüber dem geltenden Recht präzisiert und in eine neue Richtung gelenkt (§ 85 Abs. 3). Damit soll den veränderten Aufgaben der Schulaufsicht entsprochen werden und die notwendige Balance zwischen Aufsicht und Beratung einerseits und selbstständiger handelnden Schulen andererseits gewährleistet werden. Die Schulaufsicht ist stärker auf Beratung und Unterstützung der einzelnen Schule als Ganzes ausgerichtet. Sie soll die Qualität und Gleichwertigkeit des Bildungs- und Erziehungsangebots der Schulen gewährleisten. Von schulaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber Schulen soll – unbeschadet der grundsätzlich bestehen bleibend rechtlichen Aufsichtsbefugnisse – nur im erforderlichen und angemessenen Maß Gebrauch gemacht werden.

5. Sicherung der Qualität schulischer Arbeit

Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet (§ 3 Abs. 4).

In der Sekundarstufe I werden teilzentrale Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses eingeführt (§ 12 Abs. 3). Die in anderen Ländern bereits übliche Bezeichnung "Mittlerer Schulabschluss" ersetzt die bisherige Bezeichnung "Fachoberschulreife".

Die gymnasiale Oberstufe wird wie bisher durch eine Prüfung abgeschlossen (§ 17 Abs. 3).

Inwieweit diese Prüfungen zentral durchgeführt werden, ist durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu entscheiden (§§ 50, 51).

6. Gemeinsame Verantwortung durch eine Schulverfassung

Korrespondierend mit der Stärkung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der einzelnen Schule sollen durch die Schulverfassung (§§ 61 ff.) die innere Demokratie und die innerschulischen Willensbildungsprozesse ausgebaut werden. Einzelne Konferenzen sollen mehr Entscheidungsbefugnisse erhalten. Verfahren sollen vereinfacht und verschlankt werden. Dies kommt insbesondere in folgenden Änderungen zum Ausdruck:

- Ermöglichung schulspezifischer Regelungen zu den Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 61 Abs. 8), Wegfall der Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (§ 132),
- Stärkung der Schulkonferenz (z.B. hinsichtlich Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, schulinterne Fortbildungsmaßnahmen, Erprobung und Einführung von neuen Unterrichtsformen; ausführlicher Katalog in § 64),
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Schulkonferenz durch Verringerung der Zahl der Mitglieder (§ 65 Abs. 1)
- Präzisierung der Aufgaben des Schülerrates (§ 73),
- Bestellung einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 67 Abs. 6),
- Ermöglichung von Fachbeiräten an Berufskollegs (§ 74),
- Zusammenwirken von Schülervertretungen und Elternvertretungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene (§ 71 Abs. 5, § 73 Abs. 9),
- Errichtung eines Landeselternbeirates (§ 76 Abs. 4),
- Vertretung der Belange von Zuwandererfamilien in Mitwirkungsgremien (§ 63 Abs. 4).

7. Schulträgerschaft

Der Gesetzentwurf knüpft an die bewährte Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen staatlicher Schulhoheit und kommunaler Schulträgerschaft an und schreibt sie fort. Die Finanzverantwortung der Schulträger für die Sachkosten bleibt unverändert.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Schule soll das Land den Schulen Personalmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen können (§ 94 Abs. 1). Ebenso sollen die Schulträger den Schulen Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur eigenen Wahrnehmung überlassen können (§ 94 Abs. 2). Dazu gehört insbesondere die Bevollmächtigung und die Bewirtschaftung von Sachmitteln im Rahmen eines sog. Schulgirokontos (§ 94 Abs. 3). Die Erprobung weitergehender Ansätze im Rahmen des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ ist noch nicht abgeschlossen.

Für Schulen mit mindestens 25 % auswärtigen Schülerinnen und Schülern ist vorgesehen, dass der Schulträger von den Wohnsitzgemeinden eine finanzielle Beteiligung in der Form eines Schulkostenbeitrags verlangen kann (§ 97). Die Errichtung von Dependancen wird ermöglicht. Dabei wird klargestellt, dass die Genehmigung nicht erteilt werden kann, wenn die Unterbringung an Teilstandorten zu einem Mehrbedarf an Lehrerstellen führt (§ 78 Abs. 3). Durch eine Regelung über Schulgrößen soll der gemeindlichen Mitverantwortung in schulischen Fragen ein größeres Gewicht gegeben werden (§ 81). Mit einer neuen Vorschrift über den organisatorischen Verbund von Schulen werden die rechtlichen Möglichkeiten der Schulträger erweitert, ihr Schulangebot flexibel und ortsnah zu organisieren (§ 82).

8. Schulversuchsklausel für Modellvorhaben

Die bestehenden Regelungen für Schulversuche werden erweitert (§ 24).

9. Sonderpädagogische Förderung

Der Beschluss des Landtags vom 28. Mai 2003 (Drucksache 13/3710) wird umgesetzt (§§ 18, 19). Der Landtag hat mit diesem Beschluss die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vorzulegen. Darin soll vorgesehen werden,

- das gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I im Rahmen Integrativer Lerngruppen auszubauen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, und dabei die Schulen, die am Schulversuch zur Sonderpädagogischen Förderung - zieldifferent - in der Sekundarstufe I teilgenommen haben, schrittweise in das neue System Integrativer Lerngruppen überzuleiten,
- den Schulträgern die Möglichkeit zu eröffnen, im Sinne der Ergebnisse des Schulversuchs Förderschule die Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Primarstufe) mit zwei oder drei Förderschwerpunkten in gemeinsamer Form zusammenzuführen,
- die Schulen für Blinde und die Schulen für Sehbehinderte sowie die Schulen für Gehörlose und die Schulen für Schwerhörige mit den Förderschwerpunkten "Sehen" oder "Hören und Kommunikation" in gemeinsamer Form zu führen,
- die Sonderschulen in Förderschulen unter Verwendung der Terminologie der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung der KMK umzubenennen,
- die für die integrative Beschulung von behinderten Kindern zusätzlich erforderlichen Stellen (50 ab 2004, weitere 50 ab 2005, insgesamt mindestens 300 bis 2008) werden insgesamt und auf Dauer allein durch entsprechende Umschichtungen innerhalb des vorhandenen Lehrerstellentableaus bereitgestellt werden.

Die entsprechenden Regelungen finden sich in dem Gesetzentwurf in den §§ 18 und 19.

10. Schulen in freier Trägerschaft

An die Stelle der Bezeichnung „Privatschulen“ tritt der in den Schulgesetzen anderer Länder übliche Begriff „Schulen in freier Trägerschaft“ als Sammelbezeichnung für Ersatzschulen, und Ergänzungsschulen (§§ 99 bis 119).

Die Ersatzschulfinanzierung wird bei Gewährleistung des finanziellen Status quo im Sinne einer stärkeren Pauschalierung neu geregelt (§§ 105 ff.).

Seit Mitte der 90er Jahre wird immer deutlicher, dass die verwaltungsmäßige Umsetzung des Defizitdeckungsverfahrens bei der Bezuschussung der Ersatzschulen mit seinen detaillierten, auf die einzelne Schule bezogenen Finanzierungsregelungen sowohl bei den Ersatzschulträgern als auch bei den Bezirksregierungen einen nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordert. So hat der Landesrechnungshof in seiner Querschnittsuntersuchung 1999 sowie in seinem Jahresbericht 2000 die Umstellung auf ein vereinfachtes und den Anforderungen einer modernen Ressourcenbewirtschaftung Rechnung tragendes Pauschalensystem nach dem Vorbild anderer Länder empfohlen.

Damit eine größere Selbstständigkeit der Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen), eine Verwaltungsvereinfachung bei den Ersatzschulträgern und der Schulaufsicht sowie ein effizienterer Einsatz der Landeszuschüsse durch eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Budgets erreicht werden, ist unter Beachtung des sich aus Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 Landesverfassung ergebenden Förderanspruchs vorgesehen:

- Im Personalkostenbereich (ca. 80 v. H. des Finanzvolumens) werden die oberhalb des Grundstellenbedarfs anfallenden Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe sowie die Personalnebenkosten pauschaliert abgegolten. Die Beihilfe- und Versorgungsbearbeitung soll auf Antrag von darauf spezialisierten Landesbehörden gegen Entgelt übernommen werden können.
- Der Sachkostenbereich (ca. 20 v. H. des Finanzvolumens) wird nahezu vollständig pauschaliert.
- Die Pauschalen für Sach- und Bewirtschaftungskosten sollen nach dem Vorbild des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) jeweils nach drei Jahren dem Gesamtindex der Lebenshaltungskosten angepasst werden.
- Bei einer wirtschaftlichen Notlage sowie bei einem besonderen pädagogischen oder einem besonderen öffentlichen Interesse kann den besonderen Umständen weiterhin Rechnung getragen werden.
- Eine vereinfachte Rechnungslegung soll die Freiräume der Ersatzschulträger erweitern und mittelfristig Personaleinsparungen ermöglichen.
- Interessierten Ersatzschulträgern wird die Möglichkeit geboten, eine Gesamtpauschalierung zeitlich befristet zu erproben.

Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, insbesondere zur Erhöhung der Eigenleistung in § 106, bleiben unberührt. Sofern sich hieraus für den Gesetzentwurf Änderungen ergeben sollten, so werden diese zu einem späteren Zeitpunkt eingearbeitet.

III. Berichtspflicht

Mit der gesetzlichen **Anordnung einer Berichtspflicht** an den Landtag stehen alle Vorschriften des neuen Schulgesetzes zu einem bestimmten Stichtag unter dem Zwang der Überprüfung (§ 135 Abs. 3). Dies ist ein geeignetes Instrument, die Auswirkungen der Vorschriften kritisch zu hinterfragen und möglichen Fehlentwicklungen durch zeitnahe Korrekturen und Anpassungen zu begegnen. Eine Verfallsfrist kommt nicht in Betracht, da das Schulgesetz als Dauerrecht für das Funktionieren des Schulwesens erforderlich ist

B. Einzelbegründung

Erster Teil - Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt - Auftrag der Schule

zu § 1:

In Anlehnung an Artikel 8 Landesverfassung wird in Absatz 1 das Recht auf schulische Bildung vorangestellt. Es wird klargestellt, dass das Recht auf Bildung nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet wird.

In Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Zugang zu den schulischen Bildungsgängen jeder Schülerin und jedem Schüler nach Leistung und Bildungswillen freisteht.

zu § 2:

Der Hinweis auf Grundgesetz und Landesverfassung steht am Anfang des Auftrags der Schule. Die Regelungen ersetzen die Vorschriften des § 1 SchOG und fassen die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele und die Aufgaben der Schule neu.

Die Regelung in Absatz 2 verdeutlicht die allgemeinen Aufgaben der Schule. Der Grundsatz der Koedukation ist als Regel aufgestellt. Dies lässt es zu, dass abweichend einzelne Schulen als Mädchen- oder Jungenschule geführt werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Mädchen und Jungen zeitweise auch getrennt in einzelnen Unterrichtsbereichen zu unterrichten.

Besonders wichtige Bildungs- und Erziehungsziele, die über die fachlich-inhaltliche Bildung hinausgehen, werden in Absatz 3 zusammengefasst. Dabei werden auch grundlegende Normen wie das Demokratie-, Rechtsstaats- und Sozialstaatsgebot in Erziehungsziele umgesetzt. Neben die Vermittlung von Kenntnissen tritt die in diesem Bereich besonders wichtige Erziehung zu Verhaltensweisen.

In Absatz 4 wird das Toleranzgebot (bisher § 1 Abs. 5 SchOG) wesentlich ausführlicher gefasst. Es entspricht damit Forderungen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Sexualerziehung erhoben wurden, die aber darüber hinaus auch für alle anderen Unterrichtsfächer und die gesamte schulische Arbeit gelten. Damit soll der zentralen Bedeutung der Achtung des Toleranzgebotes auch in der Schule Rechnung getragen werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die Unparteilichkeit der Schule insbesondere das Handeln von Organen der Schule sowie die Ausrichtung von Schulveranstaltungen bindet. Sie darf nicht einseitig Partei nehmen zu Gunsten oder zu Ungunsten gesellschaftlicher oder politischer Gruppen und Interessenverbände. Die Unparteilichkeit der Lehrkräfte schließt die politische Meinungsäußerung der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers im Unterricht nicht aus, erlegt jedoch eine besondere Pflicht zu ausgewogener Darstellung und zur Zurückhaltung auf.

Mit den Absätzen 6 bis 8 werden weitere Schule und Unterricht prägende Grundsätze wie die Integration behinderter Schülerinnen und Schüler, die Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die Vorbereitung auf das lebensbegleitende Lernen betont.

zu § 3:

Mit dieser zentralen Bestimmung für die schulische Selbstverwaltung soll die Einflussnahme staatlicher Schulaufsicht (§ 85) in den verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgenommen werden.

Die verfassungsrechtlichen Grenzen ergeben sich aus Artikel 7 Abs. 1 GG, wonach Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens durch den Staat erfolgen müssen, ferner aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen. Schließlich ergeben sich Grenzen aus Artikel 8 Abs. 1 und 3 der Landesverfassung NRW, wonach gleicher Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen garantiert und eine Fachaufsicht über die Schulen gewährleistet sein muss.

Die erweiterte Gestaltungsfreiheit und Selbstverantwortung der einzelnen Schule, die durch das Schulgesetz u. a. angestrebt wird, erfordert als zentrales Steuerungselement ein Schulprogramm. Das Schulprogramm dient der innerschulischen Verständigung und der Zusammenarbeit, die darauf zu richten sind, die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit weiter zu entwickeln und auf einem hohen Niveau nachhaltig zu sichern.

Nach Absatz 2 erstellen die Schulen auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags ein Schulprogramm als grundlegendes Konzept der pädagogischen Zielvorstellungen und der Entwicklungsplanung einer Schule. Die Schule überprüft regelmäßig den Erfolg ihrer Arbeit und nimmt dazu ausgehend vom Schulprogramm eine systematische Sammlung, Analyse und Bewertung von Informationen über ihre Arbeit vor (Evaluation).

Die Absätze 4 und 5 übernehmen die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 vorgenommenen Änderungen in § 5 c SchVG.

zu § 4:

Durch Zusammenarbeit der Schulen sollen das Unterrichtsangebot verbessert und die Übergänge von einer Schulform zur anderen erleichtert werden.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe korrespondiert mit der Vorschrift des § 81 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen in § 5 Abs. 1 bis 4 SchVG.

zu § 5:

Mit der Bestimmung soll situationsbezogenes Lernen und das Aufgreifen aktueller Probleme ermöglicht werden, wobei die Lernmöglichkeiten des schulischen Umfeldes in den Schulunterricht insbesondere in Projekte einbezogen werden.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 b Abs. 1 SchVG. Partner sind insbesondere Verbände, Organisationen, Einrichtungen und Betriebe.

Absatz 3 entspricht § 5 b Abs. 3 SchulVG in der durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 geänderten Fassung.

Zweiter Abschnitt - Geltungsbereich, Rechtsstellung und Innere Organisation der Schule

zu § 6:

Absatz 1 enthält gegenüber dem bisherigen Recht materiell keine Neuerung. Er gliedert das Schulwesen in öffentliche und private Schulen (mit der neuen Bezeichnung Schulen in freier Trägerschaft), wobei für Schulen, die als öffentlich gelten, in einer Sondervorschrift (§ 126) weitere Regelungen aufgeführt sind. Vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind weiterhin die Verwaltungsschulen für den öffentlichen Dienst und die Schulen für Heil- und Heilhilfsberufe, weil deren Eigenart besondere Vorschriften für ihre Rechtsstellung, Verwaltung und Finanzierung verlangt.

Absatz 2 regelt wie bisher den Status der Schule als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Rahmen der Öffnungsklausel nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) kann die Schule jedoch eine Teilrechtsfähigkeit erhalten.

Die Absätze 3 bis 5 folgen in gestraffter Form dem bisherigen Recht (vgl. §§ 3 und 7 SchVG).

zu § 7:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 SchpflG. Die Semestereinteilung mit halbjährlicher Aufnahme und Abschlussprüfung gibt es zur Zeit nur in den Weiterbildungskollegs.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 27 SchVG.

zu § 8:

Absatz 1 bestimmt im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 2 Abs. 2 SchpflG), dass die Fünf-Tage-Woche an Schulen der Regelfall wird. Faktisch wurde dies bereits 1992 durch Erlass eingeführt, so dass die gesetzliche Neuregelung eine Anpassung an die derzeitigen Verhältnisse bei den Schulen darstellt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Satz 1 SchpflG. Die Sätze 2 und 3 konnten entfallen. Näheres zum Blockunterricht regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

zu § 9:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 3 SchpflG. Die Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte werden als Ganztagssschulen geführt.

Ergänzt wurde in Absatz 2, dass nach den örtlichen Bedürfnissen auch Ganztagsangebote vorgehalten werden können. Diese neue Regelung trägt den erweiterten Angeboten im Grundschulbereich (Schule von 8 bis 1 bzw. 13 plus) und bei den weiterführenden Schulen Rechnung.

Zweiter Teil - Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt - Schulstruktur

zu § 10:

Die Schulstruktur bleibt unverändert. Die bisherigen Regelungen der §§ 4 Abs. 1 bis 5 und 7, 4 a Abs. 1 SchVG werden in einer Vorschrift zusammengefasst: zur sonderpädagogischen Förderung siehe die Begründung zu § 19. Ergänzend aufgenommen wird das bisher nicht im Gesetz genannte Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler.

Der Begriff "Förderschule" in Absatz 2 folgt § 20.

zu §§ 11 bis 23:

In den bisherigen Schulgesetzen sind die einzelnen Schulformen nur unvollständig beschrieben. Dieser Mangel soll nun durch eine kurze Beschreibung der Bildungsgänge behoben werden.

zu § 11:

Absatz 1 enthält eine Aufgabenbeschreibung der Grundschule, die auf den Erwerb der elementaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgerichtet ist.

Absatz 2 entspricht der Neuregelung durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, vom Klassenprinzip abweichende Lerngruppen zu bilden.

Absatz 4 entspricht der Regelung der AO-GS zum Übergang in die weiterführenden Schulen.

zu § 12:

Absatz 1 stellt klar, dass es im gegliederten Schulwesen eine gemeinsame Aufgabe und Zielsetzung der Schulformen der Sekundarstufe I gibt.

Absatz 2 führt neue Bezeichnungen für die Abschlüsse am Ende der Klasse 10 ein.

Absatz 3 führt in den Klassen 10 aller Schulformen der Sekundarstufe I teilzentrale Abschlussverfahren ein.

zu § 13:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 a SchVG.

zu § 14:

Die Beschreibung der Hauptschule, ihre Unterrichtsorganisation und die erwerbbaeren Abschlüsse knüpfen an den bisherigen Rechtszustand an.

zu § 15:

Die Beschreibung der Realschule, ihre Unterrichtsorganisation und die erwerbbaeren Abschlüsse entsprechen bisherigem Recht.

zu § 16:

Die Beschreibung des Gymnasiums sowie seiner Unterrichtsorganisation und der erwerbbaeren Abschlüsse in der Sekundarstufe I entsprechen bisherigem Recht.

Neu ist das teilzentrale Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I des Gymnasiums (siehe § 12 Abs. 3).

Neu eingefügt wurde in Absatz 4 die Möglichkeit, dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife bereits nach acht Schuljahren erwerben können. Die erforderlichen besonderen Bestimmungen für die Ausbildung dieser Schülerinnen und Schüler werden in den Ausbildungsordnungen für die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe getroffen.

zu § 17

Die Beschreibung der gymnasialen Oberstufe in Absatz 1 bis 4 entspricht in gestraffter Form dem bisherigen § 4 c SchVG.

zu § 18:

Die Beschreibung der Gesamtschule, ihrer Unterrichtsorganisation und der erwerbbaeren Abschlüsse in der Sekundarstufe I entsprechen bisherigem Recht. Die Gesamtschule wird in der Regel als Ganztagschule geführt (§ 9 Abs. 1).

Für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule gilt § 17.

zu § 19:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 SchpflG. Durch die in Satz 2 neu aufgenommene Zielbeschreibung der sonderpädagogischen Förderung wird deutlich, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich die Möglichkeit haben, alle Bildungsabschlüsse zu erwerben.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen § 7 Abs. 4 und 5 SchpflG. Der Förderschwerpunkt beschreibt und konkretisiert den jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf und dient zur Bestimmung des geeigneten Förderorts.

Absatz 4 ist die Grundlage dafür, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich nach den Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen ausgebildet werden und die entsprechenden Abschlüsse erwerben können. Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung werden nach jeweils eigenen Richtlinien und Lehrplänen ausgebildet.

Absatz 5 entspricht § 10 Abs. 10 SchVG.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 8 SchpflG. Die derzeit geltende Rechtslage ist jedoch insoweit geändert, als der weitere über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende Schulbesuch nicht auf eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beschränkt wird.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres jede Förderschule besuchen, wenn sie dort hinreichend gefördert werden können.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 9 SchpflG.

zu § 20:

Diese Vorschrift folgt dem Beschluss des Landtags vom 28. Mai 2003. Dieser hat die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vorzulegen.

Absatz 1 bestimmt die Orte der sonderpädagogischen Förderung. Die bisherigen sonderpädagogischen Fördergruppen gemäß § 4 Absatz 6 Satz 7 SchVG entfallen nach einer Übergangsfrist (siehe § 134).

In Absatz 2 werden alle Sonderschulen in Förderschulen umbenannt. Die bisherige Differenzierung in Sonderschultypen wird dadurch aufgegeben. Förderschulen werden nach Förderschwerpunkten gegliedert. Förderschwerpunkte entsprechen den alten Typenbezeichnungen wie folgt:

Förderschwerpunkt Lernen => Schule für Lernbehinderte

Förderschwerpunkt Sprache => Schule für Sprachbehinderte

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung => Schule für Erziehungshilfe

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation => Schule für Schwerhörige; Schule für Gehörlose

Förderschwerpunkt Sehen => Schule für Sehbehinderte; Schule für Blinde

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung => Schule für Geistigbehinderte

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung => Schule für Körperbehinderte

Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechen § 4 Abs. 6 Sätze 2, 3 und 5 SchVG. Satz 4 ist neu und bildet die Grundlage für eine Förderschule in integrierter Form mit den genannten Förderschwerpunkten. Damit wird das im Schulversuch "Förderschule" erprobte Integrationsmodell ins Regelsystem übernommen. Sofern eine solche Förderschule errichtet oder durch Änderung einer bestehenden Schule geschaffen werden soll, sind die Voraussetzungen von § 80 (Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen) zu erfüllen. Bestehende Förderschulen können grundsätzlich fortgeführt werden.

Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 6 Satz 6 SchVG.

Absatz 5 folgt § 14 SchpflG.

Absatz 6 und Absatz 7 treten an die Stelle von § 7 Abs. 2 und 3 SchpflG. Sie lassen nunmehr über die Primarstufe hinaus die zieldifferente Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im gemeinsamen Unterricht und in integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I zu.

Absatz 8 regelt erstmals gesetzlich die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht an einer Schule für Kranke.

zu § 21:

Die Bestimmung entspricht § 4 e SchVG.

zu § 22:

Die Vorschrift übernimmt § 4 a SchVG. Die in § 4 a Abs. 4 SchVG geregelte Pflicht des Weiterbildungskollegs zur Zusammenarbeit mit Volkshochschulen wird auf alle Einrichtungen der Weiterbildung ausgeweitet, die abschlussbezogene Lehrgänge anbieten.

zu § 23:

Diese Vorschrift enthält die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Studienkollegs und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler.

zu § 24:

Die Regelung der Schulversuche in dieser Vorschrift knüpft an § 4 b SchVG an und nennt Beispiele für solche Schulversuche.

Besonders betont wird in dieser Vorschrift die nach wie vor gegebene Möglichkeit, Versuchsschulen zu errichten. Sowohl Schulversuche als auch die Errichtung von Versuchsschulen werden dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums unterstellt.

Zweiter Abschnitt - Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

zu § 25:

Diese Vorschrift fasst §§ 17 bis 22, 25, 26 und 28 SchOG zusammen. Es werden die bisherigen Paragraphen über die weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule (§§ 16 bis 28 SchOG) redaktionell überarbeitet und ohne inhaltliche Veränderung so gestrafft und zusammengefasst, dass sie verständlich sind. Diese Regelungen gelten ausschließlich für öffentliche Grundschulen und Hauptschulen.

zu § 26:

Diese Regelung enthält die Vorschriften der §§ 17, 23, 24 und 27 SchOG in gestraffter Form.

zu § 27:

Diese Bestimmung fasst §§ 18, 23, 24 und 27 SchOG zusammen.

Dritter Teil - Unterrichtsinhalte

zu § 28:

Es handelt sich um eine neue Regelung. Sie trifft die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele in die Schulpraxis. Die gesetzliche Verankerung der Richtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards und weiteren Unterrichtsvorgaben nimmt Ansätze auf, trifft aber nur die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlichen Mindestregeln. Verzichtet wird insbesondere darauf, Richtlinien, Lehrpläne und weitere Unterrichtsvorgaben in der Rechtsform einer Rechtsverordnung zu erlassen.

Neu ist die ausdrückliche Regelung in Absatz 2, dass den einzelnen Schulen bei der Umsetzung der Vorgaben in die Schulpraxis ein Entscheidungsspielraum gegeben wird, der durch schuleigene Vorgaben ausgefüllt wird.

zu § 29:

Neben den bisher üblichen Lernmitteln werden die Medien als Begriff aufgenommen, um der Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologien Rechnung zu tragen und den Einsatz der (neuen) Medien in der Schule näher zu bestimmen.

Da das Verfahren der Schulbuchzulassung wegen der Lehrplankongruenz zumindest in den Grundzügen gesetzlich zu regeln ist, wird das bisherige Genehmigungsverfahren durch ein Zulassungsverfahren ersetzt.

Die Regelungen des Zulassungsverfahrens folgen aus § 4 LFG.

zu § 30:

Diese Vorschrift übernimmt in gestraffter Form aber ohne inhaltliche Änderungen die Regelungen der §§ 31 bis 35 SchOG. Außerdem wird verdeutlicht, dass ein Anspruch auf Einrichtung von Religionsunterricht an der Schule nur besteht, wenn dieser Religionsunterricht im Land eingeführt ist. Der Hinweis ist erforderlich, weil diese Frage in der Vergangenheit vielfach Gegenstand von Nachfragen bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gewesen ist.

Durch Absatz 3 wird verdeutlicht, dass die Erteilung von Religionsunterricht eine staatliche Aufgabe ist. Die Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen vom 22./29.12.1969 und mit der katholischen Kirche vom 18.02.1956 enthalten die näheren Regelungen zur Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags. Sie können sinngemäß auch auf andere Religionsgemeinschaften angewandt werden, sofern mit diesen keine eigenen Vereinbarungen getroffen worden sind.

zu § 31:

Die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 eingeführte Vorschrift regelt die Frage, welches Unterrichtsangebot Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen haben, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Das für sie verbindliche Unterrichtsfach Praktische Philosophie soll nach Maßgabe der Ausbildungsordnung zunächst in den Schulen der Sekundarstufe I für die Klassen 9 und 10 und in den vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs eingerichtet werden. Es ist damit uneingeschränkt versetzungsrelevant. Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die nicht an der Islamischen Unterweisung teilnehmen, werden zur Teilnahme am Unterrichtsfach Praktische Philosophie verpflichtet. Dies gilt sowohl für die Islamische Unterweisung, die im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts erteilt wird, als auch die Islamische Unterweisung in deutscher Sprache als eigenes Unterrichtsfach (Schulversuch).

zu § 32:

Die Vorschrift übernimmt die bislang in § 1 Abs. 5 SchOG enthaltene Regelung.

Vierter Teil - Schulpflicht

zu § 33:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 SchpflG.

Absatz 2 ist neu und erweitert die bisherige Berufsschulpflicht, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einsetzt, zu einer allgemeinen Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Die bisherige unbefriedigende Regelung über das Ruhen der Berufsschulpflicht beim Besuch vollzeitschulischer Bildungsgänge in der Sekundarstufe II und die damit verbundene Unsicherheit, ob ein unregelmäßiger Schulbesuch als Schulpflichtverletzung geahndet werden kann, wird damit beseitigt.

In den Absätzen 3 und 4 wird das bisher geltende Recht übernommen.

zu § 34:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 3 SchpflG.

Absatz 3 ist neu und regelt die Schulpflicht von Asylbewerberkindern, die auf Grund eines begrenzten Aufenthaltsrechts nicht der Schulpflicht nach § 32 Abs. 1 Satz 2 unterfallen. Sie werden schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde für die Dauer ihres Asylbewerberverfahrens zugewiesen werden. Dies entspricht der in Artikel 1 des Entwurfs zur Änderung des Schulpflichtgesetzes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (Drs. 13/3065).

Absatz 4 folgt den im Schulrechtsänderungsgesetz 2003 enthaltenen Änderungen.

zu § 35:

Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 4 SchpflG, Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 3 SchpflG, jeweils in der Fassung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2003.

zu § 36:

Die Bestimmung ordnet systematisch die Dauer und den Ort für die Erfüllung der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Inhaltlich werden die bisherigen Regelungen in §§ 5, 6, 6 a, 7 Abs. 6 bis 8 und Abs. 10 und § 8 SchpflG in sprachlich gestraffter Form aufgenommen.

zu § 37:

Absatz 1 ist neu. Er ist durch die Erweiterung der Schulpflicht für die gesamte Sekundarstufe II (vgl. Begründung zu § 35) erforderlich. Im Übrigen sind die bisherigen Regelungen der §§ 9, 11 SchpflG aufgenommen und sprachlich gestrafft worden.

zu § 38:

Die Bestimmung fasst inhaltlich die §§ 6 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 1 SchpflG zusammen.

zu § 39:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 2 SchpflG (vgl. § 37 Abs. 3). Nummer 3 ist um das freiwillige ökologische Jahr ergänzt worden. Nummer 7 bis 9 sind neu aufgenommen und schließen eine Lücke im bisherigen System, da der Besuch dieser Einrichtungen bislang über die Beurlaubungsvorschriften ermöglicht werden musste.

Absatz 2 enthält inhaltlich gestrafft die bisherige Regelung des § 15 SchpflG.

Absatz 3 stellt klar, dass das Ruhen der Schulpflicht nicht zu einer Ausdehnung der Altersgrenze führt.

zu § 40:

Die Bestimmung fasst §§ 16, 18 und 19 SchpflG zusammen.

Fünfter Teil - Schulverhältnis

Erster Abschnitt - Allgemeines

zu § 41:

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 fassen die allgemeinen Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler zusammen, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis ergeben. Im Wesentlichen sind es die Regelungen der §§ 3 und 8 ASchO in gestraffter Form.

Die Neuregelung in Absatz 4 betont die gemeinsame Verantwortung von Elternhaus und Schule für den schulischen Erfolg der Kinder. Eltern sind in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule einzubeziehen, müssen ihrerseits aber auch dazu beitragen, dass ihre Kinder den schulischen Pflichten nachkommen und die Erziehungsziele der Schule verwirklicht werden.

Absatz 5 sieht Bildungs- und Erziehungsverträge als ein Instrument dieser Zusammenarbeit vor.

zu § 42:

Die Bestimmung fasst §§ 8 bis 11 ASchO zusammen. Sie beschränkt sich auf die wesentlichen Aussagen zur Teilnahmepflicht an Unterrichts- und Schulveranstaltungen, zur Beurlaubung von Unterrichts- und Schulveranstaltungen und zur Befreiung von einzelnen Unterrichts- und Schulveranstaltungen. Grundsätzlich entscheidet die Schule über Beurlaubungen und Befreiungen. Über längerfristige Beurlaubungen oder Befristungen und solche, die der Hochbegabtenförderung dienen, bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Einzelheiten zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler werden – wie bisher – durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Der Absatz 4 übernimmt die Regelungen aus § 46 Absatz 5 ASchO.

zu § 43:

Die Bestimmung ist neu und enthält grundsätzliche Aussagen zum Recht auf Information über die schulische Entwicklung und die Beratung hinsichtlich der weiteren Ausbildung, aber auch über die Mitwirkungsrechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern, sowie der Gestaltung des Unterrichts. Die Pflicht der Schule zur Information und Beratung nach Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen sowie Inhalt und Gestaltung des Unterrichts und der Mitwirkung. §§ 38, 39 ASchO wurden eingearbeitet. Auf die Regelung des § 121 Abs. 6 (Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler) wird hingewiesen.

Die Regelung in Absatz 4, dass die Beratung der Eltern außerhalb des Unterrichts stattzufinden hat, soll verhindern, dass Unterricht wegen Sprechstunden oder Sprechtagen ausfällt.

zu § 44:

Die bisher geltenden Regelungen des § 25 Abs. 1 und 2 SchVG und des § 37 Abs. 1 bis 3 ASchO hinsichtlich der Meinungsfreiheit und Schülerzeitungen werden übernommen. Schülerzeitungen im Sinne des Gesetzes sind nicht nur Druckerzeugnisse, sondern auch akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Bei der Herausgabe von Schülerzeitungen einschließlich von Online-Versionen sind die presse- und medienrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Regelung in Absatz 4 über Schülergruppen ist neu.

zu § 45:

Die Bestimmung ist neu und fasst u. a. die Regelungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 und 5 ASchO zusammen.

Die Absätze 2 und 3 knüpfen an die Regelung des § 28 Abs. 2 SchVG und an das bisherige Zuweisungsrecht der Schulaufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 SchVG an und stärken das Wahlrecht der Eltern bezüglich der Schulform.

Die Aufnahme in einer Schule kann nach Absatz 4 abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für die Mindestgröße erforderlich ist. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

zu § 46:

Die Bestimmung greift die Regelung des § 7 ASchO auf.

Zweiter Abschnitt - Leistungsbewertung

zu § 47:

Die Bestimmung greift in gestraffter Form die Regelungen der §§ 21 und 25 ASchO auf.

zu § 48:

Die Bestimmung fasst die wesentlichen Regelungen des § 26 ASchO zusammen.

Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn müssen Fehlzeiten ausweisen; ausgenommen sind Abgangs- und Abschlusszeugnisse. Schülerinnen und Schüler, die ihre Fehlzeiten bei Bewerbungen künftigen Arbeitgebern gegenüber nicht offenlegen wollen, müssen sich mit ihrem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bewerben.

Zeugnisse können neben den Leistungsnoten Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. Dadurch erhält die Versetzungskonferenz die Möglichkeit, jeweils für das Arbeits- und Sozialverhalten getrennt eine für alle Fächer geltende zusammenfassende Bewertung, die sich nicht nach der sechsstufigen Notenskala zu richten hat, zu treffen. In Abschluss- und Abgangs- und vergleichbaren Zeugnissen dürfen keine für die Schülerin oder den Schüler nachteiligen Eintragungen vorgenommen werden.

zu § 49:

Die Bestimmung fasst die wesentlichen Aussagen des bisherigen § 27 ASchO zusammen.

zu § 50:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SchVG. Neu ist die Regelung des Absatzes 4 zur Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen erworben worden sind.

zu § 51:

Die Bestimmung ist die notwendige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Sie entspricht dem bisherigen § 26 b Abs. 1 S. 2 SchVG.

Dritter Abschnitt - Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

zu § 52:

§ 26 a SchVG und §§ 13 und 14 ASchO werden im Wesentlichen übernommen.

Das Recht der Ordnungsmaßnahmen wird vereinfacht und vereinheitlicht. Statt gestufter Sanktionen, die von der Klassenkonferenz bzw. der Lehrerkonferenz verhängt werden, soll die Entscheidung einem Ausschuss (Teilkonferenz) übertragen werden, der von der Lehrerkonferenz zu berufen ist. Die bisher für Ordnungsmaßnahmen zuständigen Konferenzen werden entlastet, eine Vielzahl von Teilkonferenzen abgebaut.

zu § 53:

In dieser Vorschrift werden die die bisher im § 29 SchVG enthaltenen Bestimmungen und die Regelungen der §§ 41 bis 45 ASchO in gestraffter Form übernommen.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege wird auf das Infektionsschutzgesetz verwiesen.

zu § 54:

Absatz 1 entspricht § 47 Abs. 4 ASchO.

Absatz 2 entspricht § 47 Abs. 6 ASchO.

zu § 55:

Die Regelung fasst in gestraffter Form die Regelungen des § 48 ASchO zusammen.

Sechster Teil - Schulpersonal

zu § 56:

Die Regelung knüpft an den dem bisherigen § 22 SchVG an und konkretisiert die Aufgaben und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer.

zu § 57:

Die Regelung ist neu. Sie sichert die bisherige Praxis der Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie beispielsweise von Schulkindergärtnerinnen und Schulkindergärtnern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern im Schuldienst. Schulfinanzrechtlich ändert sich hierdurch nichts; das Land trägt die Kosten für dieses Personal (vgl. § 91).

zu § 58:

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 über die Schulleitung entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage nach § 20 SchVG sowie § 13 SchMG. Konkretisiert werden die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter. Im Interesse einer besseren Überschaubarkeit sind die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, die bisher an verschiedenen Stellen geregelt waren, zusammengefasst.

Soweit Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, gilt das Weisungsrecht nicht (§ 16 Absatz 1 Satz 2 LGG).

Zur Schulentwicklung nach Absatz 3 zählen insbesondere die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung.

Die Ergänzung in Absatz 5 folgt aus dem Schulrechtsänderungsgesetz 2003.

Die Regelung in Absatz 6 übernimmt die Grundsätze zur Unfallverhütung und Erster Hilfe aus § 46 ASchO.

Absatz 7 stellt klar, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der in Absatz 3 genannten Aufgaben auch den jährlichen Haushalt über das Schulbudget nach § 94 aufstellt. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz gemäß § 64 Abs. 2 Nummer 14.

Absatz 8 entspricht § 13 Abs. 4 SchMG.

Absatz 9 folgt § 20 Abs. 4 SchVG.

zu § 59:

Diese Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 21 SchVG. Der Begriff der Schulleitung wird näher definiert. Der Schulleitung kann um mehrere Personen erweitert werden, um bestimmte übergreifende Aufgaben besser koordinieren zu können (erweiterte Schulleitung).

Nach Absatz 4 kann zur Unterstützung der Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterkonferenz auch mit der Vorbereitung geeigneter Personalmaßnahmen (z.B. Abordnungen und Versetzungen) beauftragt werden.

zu § 60:

Die Regelungen folgen §§ 20 Abs. 8 und 21 a SchVG.

Siebenter Teil - Schulverfassung

Erster Abschnitt - Allgemeines

zu § 61 :

Die bisher in den Regelungen der §§ 1, 3 Abs. 1 und 18 Abs. 6, 8 und 9 SchMG niedergelegten Grundsätze werden übernommen.

Die sehr komplizierte Regelung des § 18 Abs. 9 SchMG zur Verschwiegenheitspflicht wird vereinfacht (Absatz 4).

Absatz 7 stellt klar - was bisher bereits praktiziert wird -, dass die Schule den mitwirkenden Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Die Wahlordnung und die Rahmengesäftsordnung werden aufgehoben. Die Schulen erhalten Raum für eigene Verfahrens- und Wahlvorschriften und damit mehr Selbstständigkeit (Absatz 8).

zu § 62:

Die Regelungen der §§ 4 Abs. 8, 18 Abs. 1 bis 4 SchMG werden übernommen. Zusätzlich aufgenommen wurden im Interesse einer besseren Überschaubarkeit Wahl- und Verfahrensvorschriften, die bisher an anderen Stellen geregelt waren.

zu § 63:

Die Regelungen des § 17 Abs. 2 und 3 SchMG sowie der Wahlordnung zum SchMG werden in gestraffter und übersichtlicher Form übernommen.

Die Teilnahme der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler an den Sitzungen der Klassenkonferenz regelt § 72 Abs. 1.

Neu ist die Regelung in Absatz 4, dass Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sein sollen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die spezifischen Probleme und Sichtweisen dieser Gruppe in die Arbeit der Mitwirkungsgremien einfließen können. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Vertretung in den Gremien wird nicht begründet.

Zweiter Abschnitt - Mitwirkung in der Schule

zu § 64:

Über den bisherigen Zuständigkeitskatalog des § 5 Abs. 1 und 2 SchMG hinaus werden der Schulkonferenz weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, z.B. Erarbeitung des Schulprogramms und seine Evaluation, Durchführung von Projekten im Rahmen der Öffnung von Schulen. Die Zusammenarbeit mit anderen Partnern erlangt besondere Bedeutung für die außerunterrichtlichen

Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule. Die Eigenverantwortung der Schule bzw. der Schulkonferenz soll gestärkt werden.

Nummer 3 schließt auch prophylaktische Maßnahmen ein.

Die Entscheidungskompetenz nach Nummer 11 zum Erlass einer eigenen Schulordnung erlangt neue Bedeutung im Hinblick auf die größere Selbstständigkeit der Schule. Die Schulordnung kann auch Regelungen zum geordneten Ablauf des inneren Schulbetriebs enthalten, beispielsweise zur außerunterrichtlichen Nutzung des Internets durch Schülerinnen und Schüler.

zu § 65:

Im Interesse einer effektiven Arbeit der Schulkonferenz wird in Absatz 1 die Zahl der Schulkonferenzmitglieder an Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern verringert.

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer ist in § 67 Abs. 4, die der Eltern in § 71 Abs. 2 und die der Schülerinnen und Schüler in § 73 Abs. 4 geregelt.

Zu Absatz 5 ist darauf hinzuweisen, dass für Berufskollegs eine besondere Form der Mitwirkung in § 74 Absatz 2 vorgesehen ist.

zu § 66:

In Absatz 1 wird die Regelung des § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 SchMG ohne die dort vorgesehene Befristung der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Teilkonferenz übernommen.

Die durch das Schulrechtsänderungsgesetz neu eingeführte Vorschrift des § 5 Abs. 5 SchulMG wird in Absatz 2 übernommen. Der Vertrauensausschuss wird nicht in Personalangelegenheiten tätig.

In Absatz 3 wird die Regelung des § 5 Absatz 6 Sätze 1, 3 und 4 SchMG übernommen.

In Absatz 4 wird die Regelung des § 13 Absatz 3 SchMG sprachlich neu gefasst, ohne dass eine inhaltliche Änderung vorgenommen wird.

In Absatz 5 werden die Regelungen der §§ 5 Absatz 6 Satz 5 und 13 Absatz 3 Satz 2 SchMG zusammengefasst und übernommen.

zu § 67:

Die Regelungen des § 6 SchMG werden im Wesentlichen übernommen. Neu ist die Regelung zur Bestellung einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen. Sie dient der Umsetzung des § 15 Abs. 2 LGG.

Der Zuständigkeitskatalog des § 6 Abs.4 SchMG wird in Absatz 3 zusammengefasst und mit der Regelung des § 68 synchronisiert.

zu § 68:

Die Regelungen des § 8 SchMG werden in Absatz 1 in gestraffter Form übernommen. Durch die Errichtung des Vertrauensausschusses (§ 66 Abs. 2) wird der Lehrerrat von einem Teil seiner bisherigen Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 SchMG entlastet. Außerdem wird geregelt, dass das im Landesdienst stehende weitere Personal gemäß § 57 (z.B. Schulkindergärtnerinnen, Sozialpädagogen) das passive Wahlrecht haben.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c) der Schulentwicklungsgesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und ist der jüngsten Rechtsprechung zum LPVG angepasst. Die Regelung dient der Beschleunigung von Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse bei unvorhersehbarem Vertretungsunterricht.

zu § 69:

In den Absätzen 1, 3 und 4 werden die Regelungen des § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 und Absatz 3 Ziff. 1 und 2 SchMG - von einer Neuregelung der Wahl der oder des

Vorsitzenden und dem bisher bestehenden Vorschlagsrecht für die Anschaffung von Lehrmitteln abgesehen - übernommen.

Neu ist die Regelung des Absatz 2.

zu § 70:

In Absatz 1 wird - unter Fortfall der bisherigen Vertretungsregelung für den Vorsitz - die Regelung des § 9 Absatz 1 SchMG übernommen.

In Absatz 2 wird die Regelung des § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 SchMG übernommen.

In Absatz 3 wird ein Teilnahmerecht der Stellvertreter der Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Klassensprecher begründet. Im Übrigen wird die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 2 SchMG übernommen.

In Absatz 4 wird die Regelung des § 9 Absatz 4 SchMG sprachlich neu gefasst übernommen.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen wird auf die Teilkonferenz gemäß § 66 Abs. 1 übertragen.

zu § 71:

In Absatz 1 wird - unter Vereinfachung der Regelungen zur Vorsitzendenwahl und zur Mitgliedschaft - die Regelung des § 10 Absatz 1 SchMG übernommen.

In den Absätzen 2 und 4 wird die Regelung des § 10 Absatz 3 und Absatz 4 SchMG unter Beibehaltung des Inhalts sprachlich neu gefasst.

Neu aufgenommen wird in Absatz 3 die Regelung, dass die Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht und einen Anspruch auf einen begründeten schriftlichen Bescheid hat.

Neu aufgenommen wird in Absatz 5 der Stadt- oder Gemeindeelternrat. Auch ohne gesetzliche Regelung war eine gemeinsame Interessenvertretung von Schulpflegschaftsvorsitzenden verschiedener Schulen bisher nicht ausgeschlossen. Der Stadt- und Gemeindeelternrat bietet eine gute Möglichkeit, schulübergreifend gemeinsame Interessen zu formulieren und zu vertreten. Die Neuregelung stärkt die bestehende Praxis.

Eine Anpassung der Bezeichnung "Schulpflegschaft" an die in den Schulgesetzen anderer Länder häufig verwandte Bezeichnung "Schulelternrat" wurde noch nicht vorgenommen, da der Begriff "Schulpflegschaft" sich bei der Elternschaft in Nordrhein-Westfalen eingebürgert hat.

zu § 72:

Die Regelungen des § 11 SchMG werden - vom Verzicht auf detaillierte Verfahrensregelungen und Zuständigkeitsbeschreibungen abgesehen - übernommen.

Gegenstand der Beratungen nach Absatz 2 sind insbesondere die Art und der Umfang der Hausaufgaben, die Durchführung der Leistungsüberprüfungen, die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften und von Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln, Erziehungsschwierigkeiten.

Eine Anpassung der Bezeichnung "Klassenpflegschaft" an die in den Schulgesetzen anderer Länder häufig verwandte Bezeichnung "Klassenelternrat" wurde noch nicht vorgenommen, da der Begriff "Klassenpflegschaft" sich bei der Elternschaft in Nordrhein-Westfalen eingebürgert hat.

zu § 73:

Die Regelungen des § 12 SchMG sind in Bezug auf Verfahrensvorschriften verschlankt worden. Im Übrigen ist der Inhalt des § 12 SchMG lediglich sprachlich neu gefasst

Neu aufgenommen wird in Absatz 2 die Regelung, dass die Schülervvertretung gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht und einen Anspruch auf einen begründeten schriftlichen Bescheid hat.

Gleichfalls neu ist die Regelung des Absatz 9, in der die Möglichkeit der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene verankert wird. Hier wird die bestehende Praxis rechtlich abgesichert. Die Position der Schülervertretung wird gestärkt.

Durch die Einrichtung eines Vertrauensausschusses nach § 66 Abs. 2 werden die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer, die bei Konflikten bisher häufig von den Schülerinnen und Schülern eingeschaltet wurden, entlastet und können sich künftig ihren eigentlichen Aufgaben stärker widmen.

zu § 74:

Die bisherigen Regelungen des § 14 SchMG werden in Absatz 1 übernommen. Die besonderen Mitwirkungsformen sollen insbesondere den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, die besonderen Gegebenheiten der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und den Organisationsstrukturen des Berufskollegs Rechnung tragen. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine Experimentierklausel.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 SchMG hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz an Berufskollegs und der dort vorgesehenen Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Auszubildenden und Auszubildenden wird in Absatz 2 aufgenommen.

Die Regelung des Absatzes 3 greift die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 eingeführte Bestimmung des § 14 Abs. 4 SchMG auf.

Dritter Abschnitt - Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

zu § 75:

Der bisher geltende § 15 SchMG wird übernommen.

zu § 76:

Die Regelungen der §§ 2 Abs. 4 und 16 SchMG finden sich in Absatz 1 wieder.

Die Regelung des Absatz 4 ist neu. Durch sie soll die Möglichkeit der Elternvertretung, sich überregional und auf Landesebene zu artikulieren, gestärkt werden.

Achter Teil - Schulträger

zu § 77:

Die Bestimmung regelt in gestrafter Form die Schulträgerschaft für die einzelnen Schulformen, die bisher in § 10 SchVG geregelt war. Der zuständige Schulträger hat wie bisher die Pflicht, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Maßgeblich für die Feststellung des Bedürfnisses ist nach Absatz 4 die Schulentwicklungsplanung. Ein förmliches Verfahren zur Ermittlung des Elternwillens ist nicht mehr vorgesehen.

In den Absätzen 1 und 2 werden die grundsätzlichen Pflichten der Schulträgerschaft formuliert, wie sie in den bisherigen § 10 SchVG enthalten waren.

Absatz 6 regelt erstmals die Trägerschaft für das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler aus osteuropäischen Ländern. Darüber hinaus wird das Land verpflichtet, den Unterricht in Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten.

Absatz 7 übernimmt in gestrafter Form die Vorschriften über Schulträgerschaft von Schulverbänden, die aus § 11 SchVG ist. Auf Regelungen zur Organisation des Schulverbandes wird verzichtet, da sich diese unmittelbar aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit ergibt.

zu § 78:

Die Vorschrift gibt die bisherige Regelung des § 30 SchVG wieder. Die Verpflichtung des Schulträgers umfasst auch die Bereitstellung des Zugangs zu aktuellen Medien, sofern diese für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlich sind.

Absatz 1 enthält in gestraffter Form die bisherige Regelung des § 30 Abs. 1 SchVG.

Neu ist die Regelung über Teilstandorte in Absatz 3. Dadurch sollen erstmals nähere Bestimmungen zur räumlichen Unterbringung von Schulen getroffen werden. Aus den pädagogischen, rechtlichen und verwaltungsmäßigen Rahmenbedingungen ergibt sich grundsätzlich, dass eine Schule auf einem zusammenhängenden Schulgrundstück untergebracht sein muss. Bauliche Gegebenheiten oder andere kommunale Sachzwänge können es aber ausnahmsweise erforderlich machen, einzelne Schulen an Teilstandorten zu führen, sofern alle anderen planerischen Möglichkeiten erschöpft sind und der pädagogische Zusammenhalt bei zumutbaren Wegen und einer vertretbaren Belastung organisatorisch sichergestellt werden kann. Führt die Unterbringung an Teilstandorten zu einem Mehrbedarf an Lehrerstellen, kann die Genehmigung nicht erteilt werden. An Fachschulen und an Weiterbildungskollegs können weitergehende Ausnahme zugelassen werden, um ein ortsnahes Angebot dieser Bildungsgänge zu gewährleisten.

zu § 79:

Die Bestimmung ist wortgleich mit dem bisherigen § 10 b SchVG.

zu § 80:

Die Bestimmung enthält in gestraffter Form Regelungen des bisherigen § 8 SchVG.

Dies gilt auch für die Führung einer Schule als Ganztagschule.

zu § 81:

Die Vorschrift übernimmt §§ 16 a SchOG, 10 a SchVG und 10 Abs. 4 SchVG und schreibt sie fort.

Die Regelung in Absatz 1 ist teilweise neu. Sie legt den Mindestplanungszeitraum von fünf Jahren bei der Errichtung von Schulen fest und präzisiert die Voraussetzungen für die Fortführung von Schulen.

Durch die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen in Absatz 7 z.B. für das Weiterbildungskolleg soll erreicht werden, dass diese Bildungsangebote unter Bedingungen, die für das Land und die kommunalen Träger finanziell tragbar sind, landesweit gesichert werden. Im Übrigen ist bei der Genehmigung das Vorliegen eines Bedürfnisses zu prüfen.

Absatz 2 entspricht § 16 a Abs. 2 und 4 SchOG.

Absatz 3 entspricht § 16 a Abs. 2 und 4 SchOG.

Absatz 4 entspricht § 10 a SchVG.

Absatz 5 erhöht die Mindestzügigkeit bei der Errichtung von Gymnasien in der Sekundarstufe I von bisher zwei Zügen (§ 10 a Abs. 1 SchVG) auf drei Züge. Ein Gymnasium darf auf Dauer zweizügig fortgeführt werden. Neu ist die Einführung einer Mindestschülerzahl für die gymnasiale Oberstufe.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 10 a SchVG. Eine Gesamtschule mit weniger als vier Zügen kann nach dieser Vorschrift nur vorübergehend fortgeführt werden. Nach derzeit geltendem Recht (§ 10 a Abs. 3 SchVG) kann eine Gesamtschule auf Dauer dreizügig fortgeführt werden.

Absatz 7 ist neu. Die Vorschrift gewährleistet, dass Weiterbildungskollegs unter Bedingungen errichtet und fortgeführt werden, die für die Träger und das Land finanzierbar sind.

zu § 82:

Mit dieser neuen Vorschrift sollen die rechtlichen Möglichkeiten der Schulträger erweitert werden, ihr Schulangebot flexibel und ortsnah zu organisieren. Diese neue Option soll insbesondere deshalb gegeben werden, damit unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch bei zurückgehenden

Schülerzahlen durch pragmatische Lösungen ein wohnortnahes Bildungsangebot erhalten bleiben kann, ohne dass dies zu unvertretbar hohen Personalkosten für das Land führt.

Die schulorganisatorischen Probleme, die durch die demographische Entwicklung verursacht werden, betreffen in den nächsten Jahren insbesondere die Sekundarstufe I.

Eine organisatorisch zusammengefasste Schule (Verbundschule) ist rechtlich eine Schule mit einer Leitung, einem Kollegium und einer Schulkonferenz. Es handelt sich aber nicht um eine neue Schulform. Dies wird dadurch gesichert, dass der schulformspezifische Unterricht nach der Erprobungsstufe überwiegt.

Absatz 1 bestimmt, dass alle Schulformen der Sekundarstufe I Zweig einer Verbundschule sein können. Im Einzelfall bleibt eine solche Schule auf zwei Zweige beschränkt. Satz 2 stellt klar, dass eine Verbundschule auch eine gymnasiale Oberstufe haben kann, wenn sie in der Sekundarstufe I einen gymnasialen Zweig oder einen Gesamtschulzweig umfasst.

Die nach Absatz 2 erforderliche Mindestgröße jedes Zweigs der Verbundschule gewährleistet, dass durch die Zusammenfassung von Schulen kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entsteht.

zu § 83:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 SchVG.

zu § 84:

Die Bestimmung ist identisch mit dem bisherigen § 12 SchVG.

Neunter Teil - Schulaufsicht

zu § 85:

Die Bestimmung ist neu und gegenüber dem bisherigen § 14 SchVG erweitert worden. Schulaufsicht soll in ihrem Verhältnis zu einer weitgehend eigenständigen und selbstverantworteten Schule neu bestimmt werden. Die Handlungsfelder und die Handlungsformen und Verfahrensweisen der Schulaufsicht wurden weiterentwickelt; die Struktur der Schulaufsicht ist jedoch beibehalten worden. Die Bestimmung sieht eine stärkere Ausrichtung der Schulaufsicht auf Beratung und Unterstützung der Einzelschule vor. Dabei werden Beratung und Unterstützung als Beratung der Schule als „Ganzes“ organisiert.

Schulaufsicht soll insbesondere die Gleichwertigkeit und Qualität sowie ein an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtetes Bildungs- und Erziehungsangebot der Schulen gewährleisten. Die dazu notwendigen Maßnahmen der fachaufsichtlichen Kontrolle und Steuerung sollen aber die eigenverantwortliche Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Verantwortung von Lehrerinnen und Lehrern, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie insbesondere die Beteiligung der mitwirkungsberechtigten Schülerinnen und Schüler und Eltern weitestgehend wahren und stützen.

zu § 86:

Absatz 1 ist identisch mit Artikel 8 Abs. 3 Satz 3 Landesverfassung NW, § 14 Abs. 5 SchVG. Schulleiterinnen und Schulleiter im Angestelltenverhältnis sind dadurch von einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Schulaufsicht nicht ausgeschlossen. Näheres zu den Voraussetzungen für die Übernahme in den Schulaufsichtsdienst regelt die Laufbahnverordnung (LVO).

Absatz 2 entspricht § 14 Abs. 6 SchVG.

zu § 87:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 15 SchVG.

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen und mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation werden nunmehr geschlossen der oberen Schulaufsicht zugeordnet. Bislang übt das Schulamt die Schulaufsicht über die Schulen für Sehbehinderte und über die Schulen für Schwerhörige aus.

Absatz 4 sichert eine enge Zusammenarbeit und Information von Schulaufsichtsbehörden und öffentlichen und privaten Schulträgern, um die Entwicklung der weitgehend eigenständigen und selbstverantworteten Schule unabhängig von der Lastenverteilung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten zu gewährleisten.

zu § 88:

Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 2 und 3 SchVG.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 16 Abs. 4 bis 6 SchVG. Auf das Einvernehmen mit dem Ausschuss für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags ist bei dem Erlass der Rechtsverordnungen in Absatz 2 und 3 verzichtet worden.

zu § 89:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17 SchVG.

zu § 90:

Die Bestimmung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem bisherigen § 18 SchVG. Allerdings sind die bisherigen Formulierungen wesentlich gekürzt und vereinfacht worden. Auf nicht auf Gesetzesebene zu regelnde Details wurde verzichtet. Dazu gehört auch die gesetzliche Regelung des Kollegialprinzips.

Die gesetzliche Vertretungsregelung ist geboten, da die verwaltungsfachliche Leitung in der Regel nicht von dem verwaltungsfachlichen Mitglied persönlich ausgeübt wird.

Zehnter Teil - Schulfinanzierung

zu § 91:

Absatz 1 enthält den geltenden Grundsatz, dass die Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom Land und den Schulträgern getragen werden. Hieraus folgt, dass die Schulkosten nur von diesen öffentlichen Körperschaften getragen werden und die Schulfinanzierung grundsätzlich eine öffentliche Aufgabe ist. Private sind regelmäßig an der Schulfinanzierung nicht beteiligt. Aus Absatz 1 ergibt sich daher im Umkehrschluss zugleich die allgemeine Schulgeldfreiheit. Der die Schulgeldfreiheit regelnde Absatz 4 hat insofern nur klarstellende Funktion.

Absatz 2 entspricht den § 3 Abs. 1 SchFG.

Absatz 3 entspricht §§ 2 und 3 Abs. 2 SchFG.

zu § 92:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der geltenden Rechtslage (§§ 1, 3, 5 SchFG). Auf die bisherige Auflistung der einzelnen Personalausgaben kann verzichtet werden, da sich die Personalkostenarten aus dem für Bund und Länder einheitlich geltenden Bundesbesoldungsgesetz und dem Gruppierungsplan der Haushaltsordnung ergeben.

Absatz 4 entspricht § 5 Abs. 3 SchFG und sieht vor, dass Schulen ein Arbeitszeitmodell erproben können, das bei der Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer nicht von den in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten wöchentlichen Pflichtstunden, sondern von den Jahresarbeitszeiten der Lehrerinnen und Lehrer ausgeht.

zu § 93:

Absatz 1 entspricht der geltenden Rechtslage (§§ 1, 2 SchFG).

Absatz 3 entspricht § 8 SchFG.

zu § 94:

Zur Stärkung der Eigenverantwortung kann das Land den Schulen Personalmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Durch die Budgetierung von Personalkosten sollen die Schulen in die Lage versetzt werden, bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen zu ergreifen und darüber hinaus Lehrkräfte in begrenztem Umfang von außerunterrichtlichen Tätigkeiten zu entlasten.

Nach den Absätzen 2 und 3 können Schulträger die Sachmittelbewirtschaftung möglichst weitgehend auf die Schulen delegieren. Fachverantwortung und Ressourcenverantwortung sollen in einer Hand zusammengeführt werden, um Wirksamkeitsverluste zu verhindern. Die Bewirtschaftung aller schulischen Sachkosten aus einer einzigen Haushaltsstelle soll ermöglicht werden. Dies gibt der Schule den erforderlichen Spielraum, die vorhandenen Mittel sparsam und effizient einzusetzen.

Die Schulträger können den Schulen Haushaltsmittel des Verwaltungshaushalts mittels einzurichtender Girokonten zur Bewirtschaftung bereitstellen und die Durchführung der Zahlungsgeschäfte den Schulleitungen sowie den sonstigen Beschäftigten übertragen, damit die Schule selbst Einnahmen und Ausgaben tätigen kann.

zu § 95:

Die Regelungen des Lernmittelfreiheitsgesetzes finden sich hier in gestraffter Form wieder.

Durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV.NRW.2003 S.254) ist der Eigenanteil der Eltern für die Dauer von fünf Jahren von bis zu 33 % auf bis zu 49 % angehoben worden. Insoweit gilt für diesen Zeitraum die Sonderregelung des § 124.

Die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Beschaffung von Lernmitteln soll eine angemessene Lernmittelausstattung in den Schulen sichern.

zu § 96:

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen (berechtigter Schülerkreis, Entfernungsgrenzen, Eigenanteil) der geltenden Rechtslage (§ 7 SchFG).

Absatz 3 stellt klar, dass der Schulträger seine Verpflichtung zur Kostenerstattung durch die Einführung eines Schülertickets erfüllen kann. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung nach Absatz 1.

zu § 97:

Durch die neue Regelung sollen Schulträger die Möglichkeit erhalten, für Schülerinnen und Schüler, die nicht aus dem Gemeindegebiet des Schulträgers kommen, von Wohnsitzgemeinden eine Kostenbeteiligung zu verlangen. Hierdurch soll ein nicht über das GFG gedeckter finanzieller Ausgleich insbesondere im Bereich der Schülerfahrkosten erreicht werden.

zu § 98:

Gemäß § 31 a SchVG können Schulen für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuweisungen Dritter unterstützt werden. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegen nehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen

Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Sponsorings trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Werbung in der Schule für Produkte oder Dienstleistungen, die schulischen Zwecken dienen, ist gemäß § 31 a SchVG ebenfalls zulässig. Beworben werden dürfen somit z.B. Vokal- und Grammatiktrainer, Nachschlagewerke, Wörterbücher und Lernsoftware, Jugend- und Sprachreisen, Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen sowie Stellenangebote von Firmen.

§ 31 a Abs. 3 SchVG lässt Ausnahmen vom grundsätzlichen Werbeverbot in Schulen zu. Eine Ausnahme ist die Anzeigenwerbung in Schülerzeitungen, die ausdrücklich erlaubt ist. Weitere Ausnahmen kann das Ministerium zulassen. Von dieser Möglichkeit wurde insofern Gebrauch gemacht, als kommerzielle Werbung in Turn- und Sporthallen, die nicht ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden, zugelassen wurde.

Elfter Teil - Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt - Ersatzschulen

zu § 99:

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 2, 3 und 5 SchOG sowie 3 ESchVO, strafft sie und passt sie der heute gebräuchlichen Terminologie an. Ersatzschulen müssen durch ihre Bezeichnung gemäß § 6 Abs. 6 oder durch einen Zusatz erkennbar sein.

Die Regelung in Absatz 2 umfasst insbesondere auch § 2 Abs. 6 SchMG, wonach schulmitwirkungsrechtliche Bestimmungen auf die genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen sinngemäß Anwendung finden. Die Schulträger von Ersatzschulen können abweichende gleichwertige Formen der Mitwirkung einführen. Ebenso gilt dies in Bezug auf § 1 Abs. 3 SchOG, wonach die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung auch auf Ersatzschulen anzuwenden sind, wenn die Gleichwertigkeit dies erfordert. Trifft der Träger einer Ersatzschule im Übrigen abweichende Bestimmungen, so sind diese der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

zu § 100:

Absatz 1 fasst die Regelungen der §§ 37 Abs. 1, 2, 3, 4 und 38 SchOG sowie § 2 ESchVO zusammen.

Schulträgern, die die Errichtung von Ersatzschulen beabsichtigen, kann nach Absatz 2 bis zur Feststellung, ob diese Schulen vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sind und daher als Ersatzschulen genehmigt werden können, die vorläufige Erlaubnis zum Betrieb der Schule erteilt werden. Liegen alle wesentlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vor, ist diese - ggf. unter Auflagen - zu erteilen, andernfalls ist sie zu versagen. Lediglich in den Fällen, in denen eine ausreichend sichere Prognose hinsichtlich der Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen durch den Schulträger nicht vorliegt, kann eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden. Die Ansicht, bei neu zu gründenden Schulen finde immer § 100 Abs. 2 Anwendung, da eine schulfachliche Prüfung der Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit nach Aktenlage noch nicht möglich sei, ist mit Artikel 7 Abs. 4 GG und Artikel 8 Abs. 4 LV NRW nicht vereinbar.

zu § 101:

Diese Vorschrift übernimmt § 37 Abs. 6 SchOG.

zu § 102:

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 41 SchOG sowie Grundsätze des § 37 Abs. 3 b SchOG. Im Vordergrund steht der das Ersatzschulrecht bestimmende Grundsatz der Gleichwertigkeit von Schulen

in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen. Sie greift den mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz eingeführten Verzicht auf ein Genehmigungsverfahren zur Erteilung der Unterrichtsgenehmigung in dem Fall auf, in dem die Lehrkraft über die Lehrbefähigung verfügt und ihr entsprechend eingesetzt wird.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend § 8 Absatz 1 und 2 EFG. Sie soll die Gleichwertigkeit der Ersatzschule (vgl. § 56 Abs. 4) sichern. Mit dem Erfordernis der Beachtung der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften auch bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter wird angeknüpft an die Rechtsprechung des OVG Münster.

zu § 103:

Diese Vorschrift ist neu. Im Interesse der Rechtssicherheit werden beim Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern zwischen freien und öffentlichen Schulträgern entstehende dienst- und versorgungsrechtliche Fragen grundsätzlich geregelt. Die „statusgleiche“ Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst erfordert das Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Liegen diese vor, entfällt die Befassung des Landespersonalausschusses. Wenn freie Schulträger mit Lehrkräften Planstelleninhaberverträge abgeschlossen haben, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und die stattdessen über gleichwertige Bildungsnachweise (§ 7 EschVO) verfügen, gilt Absatz 1 nicht. In diesem Fall hängt die „statusgleiche“ Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst weiterhin von der Entscheidung des Landespersonalausschusses ab.

Absatz 3 sieht über die Regelung des § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) hinaus aus ersatzschulspezifischen Gründen und zur Durchlässigkeit des Schulwesens längere Beurlaubungszeiträume vor.

zu § 104:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht. Sie übernimmt die Vorschrift des § 9 ESchVO. Die näheren Einzelheiten zur Schulaufsicht über Ersatzschulen enthält der Runderlass des KM vom 23.10.1989.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die Regelungen der §§ 2 und 4 Abs. 4 ESchVO übernommen.

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Durchführung der §§ 99 bis 104.

Zweiter Abschnitt - Ersatzschulfinanzierung

Vorbemerkung:

Der Abschnitt Ersatzschulfinanzierung stellt im Unterschied zu den anderen vorrangig unter dem Aspekt der Rechtsbereinigung in das Schulgesetz eingearbeiteten Gesetzen eine vollständige inhaltliche Neufassung der ersatzschulfinanzrechtlichen Regelungen dar. Dabei werden allerdings die bewährten Grundstrukturen des bisherigen Ersatzschulfinanzgesetzes (EFG) bei der Einführung von Kostenpauschalen in dafür geeigneten Teilbereichen beibehalten.

1. Der Landesgesetzgeber hat nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW grundsätzlich die Möglichkeit zu entscheiden, nach welchem Zuschussverfahren Kostenerstattungen vorgenommen werden.
2. Außerhalb von NRW werden in fast allen Bundesländern Pauschalverfahren angewendet, nach denen die Kosten in Form eines Vom-Hundert-Satzes der vergleichbaren Kosten einer Schülerin bzw. eines Schülers einer öffentlichen Schule (allein oder kombiniert mit Bedarfsverfahren) bezuschusst werden. Im Vergleich dazu erscheint das einzelschulbezogene Defizitdeckungsverfahren in NRW wegen seines deutlich höheren Verwaltungsaufwands bei der Landesverwaltung und den Ersatzschulträgern und seiner relativ engen Zweckbindung eher rückständig.
3. In den letzten Jahren ist es immer häufiger notwendig geworden, die aufgrund neu definierter Auffassungen von Privatschulfreiheit extensiver in Anspruch genommenen Gestaltungsrechte

der Schulträger sowie die Auswirkungen des Modernisierungsprozesses im öffentlichen Schulwesen ("Selbstständige Schule") mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen auf die EFG-Landeszuschüsse zeitnah durch - rechtlich nicht immer unproblematische - Verwaltungsvorschriften zu steuern.

4. Das bisherige Defizitdeckungsprinzip der Ersatzschulfinanzierung wird daher auf eine Teilpauschalierung des Personalaufwands und eine Vollpauschalierung des Sachaufwands umgestellt. Durch eine eigenverantwortliche Ressourcenbewirtschaftung in diesen Bereichen soll eine größere Selbstständigkeit der Ersatzschulen und ein effizienterer Einsatz der nur begrenzt verfügbaren Landeszuschüsse erreicht werden. Durch Öffnungsklauseln, die die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses oder eines besonderen öffentlichen Interesses ermöglichen, wird dem individuellen Förderanspruch der einzelnen Ersatzschule in Höhe der Aufwendungen für vergleichbare öffentliche Schulen Rechnung getragen.
5. Mittels einer gesetzlichen Option (§115 Abs. 2) soll in einem zeitlich und regional begrenzten Modellvorhaben "Personalkostenpauschale" erprobt werden, ob nach dem Vorbild anderer Bundesländer eine Vollpauschalierung der gesamten Lehrpersonalkosten auf der Basis eines generellen finanziellen Status quo des Ausgabenvolumens realisiert werden kann.
6. Die verfassungsrechtliche Verankerung des Leistungsanspruchs der Ersatzschulen in Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 LV NRW bedingt eine detaillierte Regelung des Umfangs und der Höhe der Landeszuschüsse im Gesetz selbst.
7. Der der Neuregelung zu Grunde liegenden Konzeption haben im Ergebnis alle in der ARGE Freier Schulen vertretenen Ersatzschulträger grundsätzlich zugestimmt. Die Ersatzschulträger verbinden dies mit der Erwartung einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung auch für sie. Sie betonen dabei, dass die Pauschalierung nicht zu einer Existenzgefährdung von Ersatzschulen führen dürfe und deshalb der finanzielle Status quo der Landeszuschüsse gesichert bleiben müsse.
8. Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, insbesondere zur Erhöhung der Eigenleistung in § 106, bleiben unberührt.¹

zu § 105:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 EFG.

Absatz 1 Satz 3 beinhaltet einen der zentralen Regelungspunkte der Ersatzschulfinanzierung, das Ausgabenbegrenzungsgebot des bisherigen § 7 Abs. 1 1. HS EFG. Er hebt hervor, dass Obergrenze einer Bezuschussung grundsätzlich nur das Ausgabeverhalten vergleichbarer öffentlicher Schulen sein kann. Eine Ausnahme hiervon stellt § 108 Abs. 2 dar.

Absatz 2 konkretisiert abschließend den bezuschussungsfähigen Personal- und Sachaufwand zur Sicherung des Schulbetriebs.

Die - vielfach kritisierte - Änderung des § 1 Abs. 2 des bisherigen EFG durch Artikel II Nummer 5 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), die eine Gewährung eines 50 %-igen Landeszuschusses an vorläufig erteilte Ersatzschulen erst ab dem vierten Rechnungsjahr mit Aufnahme des Unterrichtsbetriebs vorsieht (Wartefrist), wird in Absatz 3 für die wenigen denkbaren Anwendungsfälle (derzeit eine Ersatzschule mit vorläufiger Erlaubnis) abgemildert.

Vorläufig erteilte Ersatzschulen erhalten nach der Neuregelung in Absatz 3 ab Genehmigung rückwirkend für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 vom Hundert der Landeszuschüsse, die bei sofortiger Genehmigung zu leisten gewesen wären. Mit dieser Neuregelung wird ein fairer Interessenausgleich geschaffen zwischen dem berechtigten Anspruch des Staates, Landeszuschüsse nur an Ersatzschulen zu leisten, die die Gewähr für einen gleichwertigen dauerhaften Schulbetrieb unter Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen bieten, und den Belangen solcher Schulträger, die im Nachhinein für ihre Ersatzschule die Genehmigung erlangen, sodann einen Teil ihrer zwischenzeitlichen Aufwendungen refinanziert zu erhalten.

¹ Sofern sich hieraus für den Gesetzentwurf Änderungen ergeben sollten, so werden diese zu einem späteren Zeitpunkt eingearbeitet.

§ 1 Abs. 2 ESchFG des Landes Hessen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. März 2002 (GVBl. Hessen I S. 64) trifft eine vergleichbare Regelung.

Absatz 4 enthält eine Regelung zu den sog. Bündelschulen. Unter diesem Begriff sind in ständiger Verwaltungspraxis Schulen verschiedener Schulformen desselben Schulträgers zu verstehen, die gemäß § 1 Abs. 2 ESchVO organisatorisch oder wirtschaftlich so zusammengefasst sind, dass sie im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung als eine Schule zu behandeln sind.

Der in Absatz 5 geforderte Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers einer Ersatzschule war bisher ungeschriebene Refinanzierungsvoraussetzung. Die Aufnahme dient der Klarstellung entsprechend den vergleichbaren Regelungen der anderen Bundesländer. Die Bestimmung in Abs. 5 Satz 2 entspricht der bisherigen Rechtsauffassung, dass die Höhe des EFG-Landeszuschusses bereits dem Verzicht auf eine - nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 LV NRW an sich bei Beachtung des Sonderungsverbots zulässige - Schulgelderhebung Rechnung trägt. Zieht ein Schulträger dennoch Schulgeld ein, wäre dies als zusätzliche Einnahme in den Haushalt der Ersatzschule einzustellen und würde im Rahmen des außerhalb der Kostenpauschalen nach wie vor geltenden Defizitdeckungsprinzips nur den Landeszuschuss vermindern.

Absatz 5 Satz 3 entspricht den bisherigen Verwaltungsbestimmungen zu § 2 EFG; eine gesetzliche Regelung ist für Insolvenzfälle erforderlich.

Absatz 6 verweist auf die Eigenverantwortlichkeit des Schulträgers für einen nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung (LHO) wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der bereitgestellten Landesmittel. Die Verpflichtung des Schulträgers, die Landeszuschüsse durch Aufbringung eigener Mittel zu ergänzen, entspricht ständiger Rechtsprechung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichte zur Förderpflicht des Staates nach Artikel 7 Abs. 4 des GG, die Existenz der Ersatzschule als Institution zu sichern und zu schützen. Dies setzt aber andererseits eine angemessene Eigenleistung des Schulträgers im Rahmen des von ihm zu tragenden Unternehmerrisikos voraus.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 EFG.

zu § 106:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der §§ 5 Abs. 1, 6 und 7 Abs. 1 2. HS EFG.

Absätze 2 und 3 enthalten die Kernaussage zum "pauschalierenden Defizitdeckungsprinzip" und bestimmen, welche Aufwendungen nach den erforderlichen tatsächlichen Ausgaben zu bezuschussen sind oder in Form von Kostenpauschalen refinanziert werden.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 EFG.

Absatz 3 Sätze 2 und 3 enthalten als wesentliches Element einer flexiblen Ressourcenbewirtschaftung bei Budgetierung der Haushaltsmittel eine Regelung zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kostenpauschalen.

Absatz 3 Satz 4 enthält den Auftrag an das Ministerium, die Angemessenheit der Kostenpauschalen bei neu hinzutretenden Kostenfaktoren oder bei wesentlichen Kostenveränderungen zu überprüfen.

Absatz 4 beinhaltet die unveränderten Regelungen zur Höhe der Regeleigenleistung gemäß § 6 Abs. 2 EFG, differenziert nach Eigentümern, die die Schulgebäude und -räume zur Verfügung stellen (Anrechnung in Höhe von 7 v.H. der Regeleigenleistung), sowie nach Schulträgern, die diese anmieten. Bei der Bereitstellung der Schuleinrichtung entfällt wegen des hohen Verwaltungsaufwandes künftig das - nur vereinzelt ausgeübte - Wahlrecht, derartige Anmietungen des Schulmobiliars und der weiteren Schuleinrichtung auch "spitz" abrechnen zu können. Diese wird zukünftig durch Anrechnung in Höhe von 2 v.H. auf die Regeleigenleistung pauschaliert abgegolten.

Abs. 5 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 1 EFG, wonach für die Lernmittelkosten und Schülerfahrkosten die Eigenleistung des Schulträgers entfällt. Sowohl für die Lernmittelkosten als auch für die Schülerfahrkosten gelten die Regelungen für die öffentlichen Schulen akzessorisch. Die den Schülern zugute kommende Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkostenerstattung wird auch vorläufig erlaubten Ersatzschulen in gleicher Höhe wie genehmigten Ersatzschulen gewährt.

Die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 EFG sind Gegenstand der zu § 96 Abs. 4 zu erlassenden Schülerfahrkostenverordnung. In die Verordnung nach § 96 Abs. 4 Nummer 5 soll die bisherigem Recht entsprechende Refinanzierung von Schülerfahrkosten nur bis zur nächstgelegenen

öffentlichen Schule ergänzt werden durch ein Wahlrecht des Schulträgers auf Refinanzierung der Schülerfahrkosten bis zur tatsächlich besuchten Schule, sofern der Schulträger von allen anspruchsberechtigten Fahrschülern, die nicht über eine Schülerzeitkarte mit Mehrnutzen bei Leistung eines Eigenanteils verfügen, einen Pauschalbetrag erhebt. Der Pauschalbetrag soll sich auf die Hälfte der in § 96 Abs. 3 genannten maximal möglichen Eigenanteile belaufen. Er reduziert als eine, in den Haushalt der Ersatzschule einzustellende Einnahme den vom Land zu refinanzierenden Fahrkostenaufwand. Hierdurch werden die Mehrausgaben nicht nur kompensiert, sondern auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bewirkt.

Absatz 6 präzisiert den bisherigen § 6 Abs. 4 EFG i.V.m. den Aussagen des Runderlasses vom 7. Januar 1986 "Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 6 Abs. 4 EFG" - BASS 11-03 Nummer 4 - und legt die Dauer der Ermäßigung einheitlich auf höchstens fünf Rechnungsjahre fest. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis im Rahmen der Ermessensbindung und folgt der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Absatz 7 erweitert den bisherigen § 7 Abs. 1 2. HS EFG, indem er neben der bisherigen Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses das Institut auch für andere Tatbestände i.S. eines besonderen öffentlichen Interesses öffnet.

Diese Öffnungsklausel trägt dem Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 LV NRW ("Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse") in ausreichendem Maße Rechnung und ist bei Anwendung der Kostenpauschalen als Steuerungselement zur Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit unverzichtbar. Das pädagogische Interesse ist auch bisher im Rahmen des Beurteilungsermessens im Sinne eines begründeten Interesses der Allgemeinheit weit ausgelegt worden. Ein Zusatzbedarf kann in der Profilbildung der Schule begründet liegen (Teilnahme an Schul- und Modellversuchen, Entwicklungsvorhaben oder zusätzlicher Ausstattungsbedarf z.B. bei speziellen Berufskollegs), aber auch von der Aufgabenstellung her gerechtfertigt sein (z.B. zusätzlicher Personal- und Sachaufwand für Maßnahmen zur Integration Behinderter an allgemeinbildenden Schulen, bei Schulen in schwierigem sozialen Umfeld, höhere Ausgaben für abweichenden Raumbedarf bei Schulbauten z.B. genehmigter Ganztagschulen oder bei Förderschulen für höheren Bewirtschaftungsaufwand (z.B. für Reinigung, Unterhalt von Lehrschwimmbädern sowie zusätzliche Hausarbeiter).

In besonders gelagerten Einzelfällen kann nach Absatz 10 bei herausgehobenem Landesinteresse auch die Regeleigenleistung vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dauerhaft herabgesetzt werden (z.B. Förder-Berufskollegs in Berufsbildungswerken).

zu § 107:

Die Vorschrift fasst - in den Absätzen 1 und 2 - die Finanzierungsregelungen der §§ 3 und 8 Abs. 3 EFG für das lehrende Personal zusammen. Darüber hinaus trifft sie in Absatz 3 Pauschalierungsregelungen für die Kosten des Einsatzes von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen der zusätzlichen Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe (Personalbedarfspauschale) und für die weiteren Personalnebenkosten (Personalnebenkostenpauschale).

Absatz 1 verweist für die Refinanzierung des normalen Unterrichtsbedarfs (Grundstellenbedarfs) nach dem Defizitdeckungsprinzip wie der bisherige § 3 EFG auf § 92 und die danach erlassene Verordnung. Hierzu zählen nach Maßgabe der Rechtsverordnung die Schüler-Lehrer-Relationen zur Errechnung des Grundstellenbedarfs sowie die relationsmäßig ausgewiesenen Stellenzuschläge für Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe einschließlich der Stellen für Personal- und Schwerbehindertenvertretung. Dabei ist zukünftig auch vorgesehen, die Ersatzschulen auszunehmen

1. vom Rundungsverfahren des § 7 Abs. 3 VO zu § 92, da dieses für die einzelne Ersatzschule i.d.R. nicht praktikabel ist;
2. von der Anrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf das Stellensoll der Schule zur Hebung der Ausbildungsbereitschaft der Ersatzschulen.

Die Gestellung von Lehrkräften aus Ersatzschulen, die als Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren oder im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung sowie für andere schulische Zwecke vorübergehend im öffentlichen Schulbereich tätig sind, wird dem Schulträger ohne Aufbringung einer Eigenleistung bezuschusst.

Die Regelung des § 10 EFG für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften entfällt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Damit stehen diesen zukünftig bei Neueinstellungen dieselben - ungekürzten - Bezüge zu wie allen anderen Lehrkräften. Angesichts der verschwindend geringen Anzahl noch vorhandener Ordenlehrkräfte erschien die Beibehaltung dieser Sonderregelung - Abgeltung des Unterhalts und der Altersversorgung in Höhe von 70 vom Hundert der Durchschnittsbezüge - nicht mehr sach- und zeitgerecht, insbesondere auch angesichts der neu eingeführten Pauschalen. Für Altfälle trifft § 115 Abs. 8 i.V.m. den bisherigen Veraltungsbestimmungen Nummer 10.1 bis 10.5 VVzEFG Übergangsregelungen.

Die Gleichbehandlung für neu eintretende Ordenslehrkräfte gilt sowohl für Lehrkräfte im Planstelleninhaberverhältnis als auch für Lehrkräfte in einem sonstigen Anstellungsverhältnis.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3 EFG.

Die Personalbedarfpauschale für zusätzliche Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe und die Personalnebenkostenpauschale des Absatzes 3 sind im Bereich der Personalkosten die einzigen neu eingeführten Pauschalierungstatbestände.

Die Personalbedarfpauschale i.H.v. 2 v.H. des Stellensolls soll das bisherige zeit- und verwaltungsaufwändige Bewilligungsverfahren insbesondere für Vertretungsunterricht und andere vergleichbar öffentlichen Schulen anzuerkennenden generellen Sonderbedarfe durch Festsetzung eines prozentualen Stellenzuschlags auf das Grundstellensoll ablösen.

Die Personalnebenkostenpauschale soll das bisherige System der Refinanzierung der einzeln belegten Aufwendungen für Unterstützungen, Fürsorgeleistungen, ärztliche Untersuchungen und Schutzimpfungen, Trennungsschadigungen und Umzugskostenvergütungen sowie Aufwendungen für die eigene Lehrerfortbildung der Schulträger sowie den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst und Ähnliches durch einen Pauschalbetrag in Höhe eines prozentualen Stellenzuschlags auf das Grundstellensoll ablösen. Dieser soll 0,5 v.H. des Stellensolls an Grundstellen betragen.

Aufwendungen für Beihilfe und Unfallfürsorge (§ 30 ff BeamtVG) sind weiterhin gemäß § 106 Abs. 2 Nummer 1 spitz zu bezuschussen.

Der im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzende Pauschalbetrag je Stelle und Schulform soll den kapitalisierten Beträgen der Schulformen beim Modellversuch "Selbstständige Schule" entsprechen.

Die neue Regelung in Absatz 4 ersetzt den bisherigen § 9 Abs. 2 EFG bezüglich der Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs durch nicht pädagogisches Personal.

Die aufgeführten Kostenpauschalen für das notwendige Verwaltungspersonal (Schulsekretärin) sowie Hauspersonal (Hausmeisterin/Hausmeister sowie evtl. zusätzliche Hausarbeiterin/Hausarbeiter) waren bereits in den bisherigen Verwaltungsbestimmungen zum EFG in ähnlicher Form enthalten. Allerdings bestand daneben noch die rechtliche Möglichkeit, die verwaltungsaufwändige Spitzabrechnung der anfallenden Kosten für Verwaltungs- und Hauspersonal anstelle der nur erlassweise umgesetzten Kostenpauschale zu wählen. Die Regelungen zu den Kostenpauschalen schließen dies nunmehr aus; ein - nur noch vereinzelt reklamiertes - Wahlrecht des Schulträgers entfällt.

Bemessungsgrundlage für die zu bezuschussenden Stellen des Verwaltungspersonals (Verwaltungskostenpauschale) sind dabei nach Schulformen gestaffelt festgesetzte Schwellenwerte von Schülerzahlen. Die bisherige Anlage 3 der VVzEFG i.V.m. Nummer 9.21 VVzEFG soll ohne größere Änderungen übernommen werden. Der bisher gesondert refinanzierte Pauschalbetrag für Fachberaterinnen und Fachberater entfällt ersatzlos. Die hiernach ermittelten Stellen werden sodann mit einem - bisher erlassmäßig festgelegten - Pauschalbetrag der Vergütungsgruppe BAT VI b (35 Jahre, Ortszuschlag-Tarifklasse II, Stufe 3, allgemeine Zulage, 21 v.H. Sozialversicherungs- und Versorgungszuschlag - Arbeitgeberanteil) ausfinanziert.

Die Hauspersonalkostenpauschale bemisst hingegen die bezuschussungsfähige Stellenzahl an Hausmeisterinnen und Hausmeistern und evtl. zusätzlichen Hausarbeiterinnen und Hausarbeitern nach dem Umfang der zu bewirtschaftenden Schuffläche. Auch hier soll die Regelung der Nummer 9.24 VVzEFG einschließlich der Festlegungen zu den Schwellenwerten je m² schulisch genutzter Fläche im Rahmen eines finanziellen Status quo übernommen werden. Die bisherige Refinanzierung der ermittelten Stellenausstattung für Hausmeisterinnen und Hausmeister nach Teil II Abschnitt O der Anlage 1 a zum BAT i.V.m. SR 2 r BAT soll durch eine pauschale Abgeltung des Personalaufwands in Höhe eines festzusetzenden Durchschnittsbetrages wie bei der Verwaltungskostenpauschale abgelöst

werden. Dieser Betrag ist nach den getroffenen Feststellungen zu den Durchschnittsvergütungen des Hauspersonals - höheres Lebensalter, höhere Kinderzahl - nach Vergütungsgruppe VI b BAT Endstufe (Ortszuschlag Tarifklasse II, Stufe 4, Allgemeine Zulage, 21 v.H. Sozialversicherungs- und Versorgungszuschlag - Arbeitgeberanteil) festzusetzen.

zu § 108:

§ 108 geht über die bisher in § 12 Satz 1 EFG enthaltene Regelung insoweit hinaus, als er neben einer bereits zuvor gesetzlich zugelassenen - nunmehr erweiterten - Sachkostenpauschale (Grundpauschale Absatz 1) auch eine Bewirtschaftungspauschale (Absatz 2) abweichend von § 12 Satz 2 EFG vorsieht. Ein Wahlrecht des Schulträgers, ob er die Kostenpauschale in Anspruch nehmen oder statt dessen "spitz" abrechnen will, entfällt. Aufgrund der Flexibilisierung und Budgetierung der Sachausgaben sind die Kostenpauschalen gemäß § 106 Abs. 3 gegenseitig deckungsfähig ("Swing").

Die Sachkosten-Grundpauschale umfasst im Wesentlichen die bisher in den VV zu § 12 EFG getroffenen Regelungen. Die Bemessung ist auf der Grundlage des vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik 1997 festgestellten Ausgabenaufwands für vergleichbare öffentliche Schulen zuletzt zum 1. Januar 2002 unter Einbezug weiterer Sachkostentitel einschließlich der für Ersatzschulen bestimmten Mittel der "e-initiative.nrw" in Euro fortgeschrieben worden.

Die Bewirtschaftungspauschale nach Absatz 2 umfasst nahezu alle nicht von der Sachkosten-Grundpauschale erfassten Sachausgaben für den laufenden Schulbetrieb einschließlich der Aufwendungen für Reinigungskräfte. Ausgenommen sind allein aufgrund gesonderter Regelung Miete, Bauunterhaltung und Baukosten. Abweichend vom Grundprinzip, wonach eine Bezuschussung von Ersatzschulen nur bis zur Höhe der Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen zulässig ist, wird mit der neu eingeführten Bewirtschaftungspauschale hier ausnahmsweise ein landesweiter aktueller Durchschnittswert von 4 Jahren an tatsächlichen Bewirtschaftungsausgaben je m² anerkannter schulisch genutzter Fläche für Ersatzschulen zugrunde gelegt. Eine Besitzstandswahrung ist in § 115 Abs. 3 im Sinne einer vorübergehenden Bezuschussung der tatsächlichen Aufwendungen vorgesehen, sofern diese einen in der Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Bewirtschaftungspauschale entfaltet somit erst nach der Übergangszeit von 3 Jahren ihre volle Wirkung.

Eine Orientierung an den tatsächlichen Aufwendungen der Träger vergleichbarer öffentlicher Schulen durch Ermittlung eines Landesdurchschnittswertes an vergleichbaren Bewirtschaftungsausgaben ist angesichts der Praxis kommunaler Schulträger, dies auf ganz unterschiedliche kommunale (Teil-) Budgets zu verteilen, seit langem mangels verlässlichen Datenmaterials nicht mehr herstellbar. Danach konnten schon bisher allein die notwendigen tatsächlichen Ausgaben der Einzelschule im Rahmen der Defizitdeckung der Refinanzierung der Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt werden.

Einer der Hauptkritikpunkte auch des Landesrechnungshofs zum Ausgabeverhalten der Schulträger war dabei die extreme Bandbreite von Bewirtschaftungsausgaben selbst gleich großer Schulen derselben Schulform, die dringend der Limitierung durch Setzung eines angemessenen Kostenrahmens bedarf.

Unprofessionelles Ausgabeverhalten bei den Bewirtschaftungskosten oder "luxuriöse Aufwendungen" soll daher vom Land nicht mehr über das Defizitdeckungsprinzip bezuschusst werden müssen:

Mit der durch Rechtsverordnung beabsichtigten Festlegung eines landesweiten Durchschnittswertes von Bewirtschaftungskosten je m² anerkannter schulisch genutzter Fläche durch Absatz 2 i.H. von 33,- - EUR je m² wird insoweit eine Vergleichbarkeit der Ersatzschulen untereinander hergestellt und damit - oberhalb eines zunächst tolerierten Höchstbetrages - ein erkennbar unwirtschaftliches Ausgabeverhalten von Schulträgern nicht mehr bezuschusst. Bei den total unterschiedlichen Flächenmaßen der Schulgebäude sind allerdings kostenbegrenzende Flächenhöchstgrenzen, abgeleitet aus den jeweils genehmigten Schulraumprogramm (§ 110 Abs. 6) notwendig, um eine generelle Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Schulwesen nach wie vor zu gewährleisten und alle Ersatzschulen im Ergebnis gleich zu behandeln.

Mittel der Bewirtschaftungspauschale gelten auch dann als verausgabt, wenn diese im Rahmen eines Energie-Contracting-Vertrags zur Anlagenmodernisierung in Höhe der bisher tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben an Energie als Einsparungen zur Gegenfinanzierung herangezogen werden. Gleiches gilt für sogenannte "Fifty-Fifty-Modelle" von Energieeinsparprojekten für "Belohnungsanreize" angemessenen Umfangs an Schülerinnen und Schülern, wenn aufgrund dieser Maßnahmen die

Bewirtschaftungskosten nachhaltig und auf Dauer gesenkt werden konnten. Damit werden langjährige Bemühungen anerkannt, denen im Rahmen des Defizitdeckungsverfahrens bisher aufgrund der ausdrücklichen Vorschrift des § 12 Satz 2 EFG nicht entsprochen werden konnte. Dies wird in den neu zu erlassenden Verwaltungsvorschriften klargestellt.

Absatz 3 enthält eine Sonderpauschale für die kleinere und größere Bauunterhaltung. Diese ist als gesonderte Pauschale in Höhe von 1,8 vom Hundert des Neubauwertes 1970 bereits Bestandteil des bisherigen Musterhaushaltsplans zum EFG gewesen. Aufgrund der Einbeziehung auch der bisher besonders bezuschussten Kosten für die Pflege der vorhandenen Außenanlagen (+ 0,1 v.H.) und Außensportanlagen (+ 0,2 v.H.) soll der Pauschalwert in der Rechtsverordnung - entsprechend den ermittelten Durchschnittswerten der hierfür erfolgten tatsächlichen Aufwendungen - insgesamt geringfügig auf 2,1 vom Hundert des Neubauwertes 1970 angehoben werden. Diese Unterhaltungspauschale ist insoweit gesonderter Bestandteil der Bewirtschaftungspauschale.

Absatz 4 regelt die Anpassung der Kostenpauschalen an die Kostenentwicklung.

Aufgrund der Flexibilisierung und Budgetierung der kommunalen Ausgaben für Schulen ist eine Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Schulwesen immer schwieriger bzw. mit Einführung der Schulpauschale für öffentliche Schulen ab dem Haushaltsjahr 2002 praktisch unmöglich gemacht worden. Daher sollen notwendige Anpassungen aufgrund von Kostensteigerungen nunmehr als Index an die Steigerung der Lebenshaltungskosten gekoppelt werden. Dies entspricht der auch in anderen Bereichen - u.a. im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) praktizierten Regelung (§ 2 Abs. 6 der Betriebskostenverordnung zum GTK vom 1. Januar 1994 (GV. NRW. S. 144) in der geltenden Fassung.

Die wie bisher bei der Sachkostenpauschale nach drei Jahren vorzunehmende prozentuale Anpassung der Pauschalbeträge soll sich an der Höhe der festgestellten prozentualen Veränderung des Preisindex orientieren.

zu § 109:

Die Regelung des Absatz 1 übernimmt die bisher nur in Nummer 6.22 VV zu § 6 EFG enthaltene kostenbegrenzende Bestimmung zur Bezuschussung allein einer ortsüblich angemessenen Miete, wobei als Orientierungsmaßstab die Nettokaltmiete für Büromieten "mittlerer Nutzungswert" gemäß RDM-Mietspiegel beibehalten bleiben soll. Bis zur Höhe eines in der Rechtsverordnung festzulegenden angemessenen Landesdurchschnittsbetrags (monatlich bis zu 7,50 Euro je m² anerkannter schulisch genutzter Fläche) soll die Bezuschussung allerdings ohne weitere Prüfung auf der Grundlage des Mietvertrages erfolgen (Mietpauschale); darüber hinaus ist die Mietfestsetzung von einem entsprechenden konkreten Nachweis abhängig.

Ist der Schulträger mit der als angemessen festgesetzten Miete nicht einverstanden, kann er auf seine Kosten auch eine neutrale Mietwertermittlung durch den Gutachterausschuss nach der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 7. März 1990 (GV. NRW. S. 156) als Basis für die Mietfestsetzung beantragen.

Für die laufenden Mietverträge verbleibt es aus Gründen des Bestandsschutzes für den Vertragszeitraum i.d.R. bei der anerkannten Mietfestsetzung für die Bezuschussung. Die zu bezuschussende Raumfläche der Schule ergibt sich aus dem von der Schulaufsicht anerkannten Raumprogramm.

Entgelte für die im Rahmen lehrplanmäßigen Unterrichts genutzten, aber nicht im Eigentum des Schulträgers stehenden Schwimmbäder und sonstigen Sportstätten sind nach Absatz 4 nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezuschussen, sofern sie in dieser Höhe auch anderen privaten Nutzern (Sportvereine) abverlangt werden.

zu § 110:

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 13 EFG und den in den VV zu § 13 EFG enthaltenen Vorschriften.

Eine komplette Überarbeitung, die die Fördertatbestände klarer als bisher umreißt und die Entscheidungsbefugnisse ganz auf die Ebene der oberen Schulaufsicht verlagert, ist schon deshalb geboten, da im öffentlichen Schulbereich die Landeszuschüsse für kommunale Schulbauten in der Schulpauschale aufgegogen sind.

Kleinere Bauinvestitionen bis zu 20.000 Euro bleiben nach Absatz 3 Nummer 4 von der Förderung ausgenommen; diese Kosten werden durch die Bauunterhaltung im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 3) abgedeckt).

Für bauliche Instandsetzungsmaßnahmen bemisst sich der bezuschussungsfähige Bauaufwand nach Absatz 5 entsprechend dem bisherigen § 13 Abs. 1 EFG i.V.m. Nummer 13.2 Unterabsatz 2 VV zu § 13 EFG nach den anzuerkennenden tatsächlichen Baukosten.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 2 EFG i.V.m. Nummer 13.2 Unterabsatz 3 VV zu § 13 EFG.

Maßgebend sind zu Abs. 6 Unterabsatz 1 die weiterhin anwendbaren Vorgaben zum Schulraumbedarf - Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen vom 19. Oktober 1995 - BASS 10-21 Nummer 1 -, die zunächst bis zum 31. Dezember 2005 befristet fortgelten.

Die auf Grund der Schulpauschale für den öffentlichen Schulbereich obsolet gewordenen Vorgaben zu Richtsatzkosten der Richtlinien zur Schulbauförderung - SBauF - vom 6. Juli 1995 (MBI. NW. 1995, S. 1313) sind für die Finanzierung von Schulbauten im Ersatzschulbereich im Rahmen eines finanziellen Status quo wegen ihrer kostenbegrenzenden Funktion nach wie vor unverzichtbar.

In die Rechtsverordnung werden die bisherigen Vorgaben zu den Richtsatzkosten - auf Euro umgestellt - eingearbeitet, so dass der Status quo gewahrt bleibt.

Absatz 7 Satz 1 übernimmt die bisher nur in Nummer 13.2 Unterabsatz 1 VV zu § 13 EFG enthaltene kostenbegrenzende Vorschrift, dass eine Bezuschussung von Darlehenszinsen nur bis zu 50 vom Hundert der anerkannten Gesamtkosten und bis zur Höchstdauer von 10 Jahren zulässig ist.

Absatz 7 Satz 2 stellt gesetzlich klar, dass Zuschüsse Dritter hier nicht auf den Landeszuschuss angerechnet werden sollen. Dies entspricht der gängigen Praxis, wonach kommunale Schulträger freiwillige Beiträge zu den Baukosten von Ersatzschulen leisten dürfen, da sie insoweit von ihrer originären Errichtungs- und Unterhaltungspflicht befreit sind. Die Schulpauschale des GFG schließt Ersatzschulen nicht ein.

Absatz 8 entspricht den im Runderlass vom 15. November 1989 (BASS 11-02 Nummer 1) für Zuschüsse an kommunale, vom Land geförderte Schulgebäude getroffenen Regelungen bei Zweckentfremdung (s. bisherige Nummer 13.3 VV zu § 13 EFG), die insoweit auch nach den neuen Rückforderungsrichtlinien vom 15. Juli 2003 (MBI. NRW. 2003 S. 792) fortgelten.

zu § 111:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 11 EFG und der VV zu § 11 EFG. Das bisher nur in den VV zu § 11 EFG auf Planstelleninhaberinnen und Planstelleneinhaber beschränkte Übernahmeangebot in den öffentlichen Schuldienst wird auf alle angestellten hauptberuflichen Lehrkräfte im einem unkündbaren Beschäftigungsverhältnis mit voller Lehramtsbefähigung erstreckt; dies entspricht der langjährigen Handhabung.

Ist eine dem bisherigen Amt gleichwertige Verwendung nicht möglich, ist entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 2 LBG zu verfahren.

Das Ruhegehalt und die Versorgungslasten für Planstelleninhaberverhältnisse aufgelöster Ersatzschulen werden gemäß Absatz 2 nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung künftig vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bei Wegfall der Ersatzschule berechnet und ohne Abzug einer Eigenleistung voll ausgezahlt. Damit entfällt aus Verwaltungsvereinfachungs- und Kostengründen auch die bisherige Bestimmung einer anderweitigen "Haushaltersatzschule", die für die verwaltungsmäßige Bearbeitung gemäß Nummer 9.210 VV zu § 9 EFG einen Ausgleich in Höhe von bis zu 1 vom Hundert der zu leistenden Ausgaben im Rahmen der Bezuschussung des Verwaltungspersonals zusätzlich erhielt. Dies entspricht einer nachdrücklichen Forderung des Landesrechnungshofs.

Absatz 5 entspricht § 11 Abs. 5 EFG.

zu § 112:

Die Absätze 1 bis 3 fassen im Kern die haushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 4, 14 und 15 Satz 1 des bisherigen EFG zusammen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 15 Satz 2 i.V.m. Nummer 15.1 Absätze 2 und 3 VV zu § 15 EFG, ergänzt um die Verpflichtung für die oberen Schulaufsichtsbehörden, eintretende Veränderungen bei den in monatlichen Teilbeträgen zu leistenden Abschlagszahlungen zeitnah zu berücksichtigen. Damit sollen hohe Rückforderungen von Landeszuschüssen nach endgültiger Festsetzung der Jahresrechnung zukünftig vermieden werden, die Schulträger oft unerwartet in ihren Dispositionen treffen und in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Absatz 5 präzisiert den alten § 15 Satz 1 EFG i.V.m. der Setzung eines zweijährigen Zeitraums, in dem der Festsetzungsbescheid zu erlassen ist (bisher Nummer 15.2 VV zu § 15 EFG).

Absatz 7 regelt nunmehr in gesetzlicher Form die Möglichkeit einer Aufrechnung der Rückforderung und der üblichen Verzinsung nicht fristgerecht zurückgezahlter Beträge in Anlehnung an § 15 Abs. 5 HG 2003 für pauschalierte Zuschüsse an Gemeinden (GV).

zu § 113:

Absatz 1 übernimmt die Vorschriften der bisherigen Nummer 15.1. 1. Absatz VV zu § 15 EFG; die Abgabefrist für die Jahresrechnung wird auf den 1. April verlegt.

Absatz 2 lässt erleichterte Nachweispflichten aufgrund der Einführung von Kostenpauschalen zu (einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 11 VV zu § 44 LHO nur zu bestimmungsgemäßen Verwendung dem Grunde und der Höhe nach).

Absatz 3 lässt auch das Testat eines von einer Wirtschaftsprüfung bestätigten Jahresabschlusses bzw. das Prüftestat des Schulträgers selbst zu, wenn er als Körperschaft öffentlichen Rechts eigene Rechnungsprüfungsstellen hiermit beauftragt (analog § 88 LHO); eine gesonderte Prüfung ist i.d.R. dann nicht mehr erforderlich (§ 114 Abs. 2). Er kann dies auch für andere Schulträger erledigen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3 EFG unter Berücksichtigung der Regelungen zu den Kostenpauschalen (§§ 107 Abs. 3 und 4, 108) und zum Haushaltsfehlbetrag (§ 106 Abs. 2 Unterabsatz 2).

Die Regelung zur - limitierten - Übertragbarkeit von Überschüssen aus den Kostenpauschalen in das nachfolgende Haushaltsjahr in Absatz 5 Satz 2 ist Ausfluss eines modernen Budgetverständnisses für Ersatzschulen. Eine Rücklagen- oder Restbildung ist nicht beabsichtigt. In Höhe der übertragenen Haushaltsreste gilt vielmehr die Eigenleistung des Folgejahres für den Schulträger bereits als erbracht.

zu § 114:

Die Regelung übernimmt inhaltlich Aussagen des bisherigen § 16 EFG i.V.m. Nummer 16.1 bis 16.3 VV zu § 16 EFG einschließlich des jetzt ausdrücklich erwähnten Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs.

Prüfungen können im Bedarfsfalle auch vor Ort erfolgen; eine entsprechende Handhabung soll - der langjährig bewährten Prüfpraxis gemäß (siehe Nummer 15.2 VVzEFG) - den Schulaufsichtsbehörden auch ausdrücklich eingeräumt werden. Wird das sog. Einkaufsmodell gemäß Absatz 3 praktiziert, entfällt jegliche Nachprüfung der Festsetzungen.

Neu sind die Regelungen in Abs. 2 Satz 1 - Übertragung der Prüfung auf spezialisierte Landesbehörden bzw. -einrichtungen und Abs. 2 Satz 2 - i.d.R. keine (Nach-) Prüfungsnotwendigkeit bei Prüftestaten autorisierter Wirtschaftsprüfer oder kirchlicher Rechnungsprüfungsstellen entsprechend der Bestimmung in § 113 Abs. 3.

Bei Auflösung von Ersatzschulen gilt § 111 Abs. 2 Satz 2 (Übertragung auf das LBV NRW).

Absatz 3 beinhaltet das Angebot an die Schulträger, auf deren Antrag hin die ihnen originär obliegende - und durch die Verwaltungskostenpauschale bereits abgegoltene - Bearbeitung der Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten spezialisierten Landesbehörden (Beihilfestellen der Bezirksregierungen, Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen) - gegen Entgelt - zu übertragen (sog. "Einkaufsmodell"). Grund ist die zunehmende Komplexität des Beihilfe- und Versorgungsrechts, die eine korrekte, effektive und personalsparende Bearbeitung nur unter Einsatz spezieller Software und von Großrechnern ermöglicht, über die ein Großteil der Schulträger nicht selbst verfügt.

Die Verwaltungspraxis der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass viele - insbesondere kleinere Schulträger sich nicht zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung in der Lage sahen, so dass die oberen Schulaufsichtsbehörden zu einer Voll- statt einer Nachprüfung unter hohem Verwaltungsaufwand ihrerseits gezwungen waren (sog. "Vorprüfung" im Beihilfebereich). Mit diesem Angebot wird den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und eine deutliche Arbeitsentlastung der oberen Schulaufsicht bewirkt. Eine Prüfungspflicht der Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen entfiel bisher nur dann, wenn ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft das Prüffeststat seiner kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle vorlegte. Diese verbreitete und bewährte Praxis wird aber zunehmend aus Personaleinsparungsgründen von den kirchlichen Schulträgern aufgegeben und durch Beauftragung dritter - nicht autorisierter - Stellen ersetzt, was zur verwaltungsmäßigen Mehrbelastung auf Landesseite führt.

Statt einer solchen Vergabe von Teilen einer Personalverwaltung an Dritte (Outsourcing über kirchliche Zusatzversorgungskassen oder über Gemeinden /GV) oder der Beauftragung eigener privater Tochter-GmbH's (Ev. Beihilfeberechnungszentrum Bad Dürkheim, Beihilfeablöseversicherung der PAX auf katholischer Seite) soll daher auch landesseitig eine Bearbeitung gegen Entgelt angeboten werden. Als spezialisierte Landesbehörden kommen für die Versorgungs- und Beihilfebearbeitung der Versorgungsempfänger das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen und für die Beihilfebearbeitung der aktiven Lehrkräfte die zentralen Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen in Betracht. Dies erspart doppelten Verwaltungsaufwand bei sonst notwendiger Prüfung der Festsetzungsbescheide im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen der Schulträger.

Soweit Schulträger die Beihilfen- und Versorgungsbearbeitung nicht übertragen wollen, soll wenigstens die Prüfung der entsprechenden Festsetzungen an Stelle der oberen Schulaufsichtsbehörde durch diese spezialisierten Landesbehörden erledigt werden (siehe Absatz 2).

Zu § 115:

Absatz 1 enthält die Rechtsverordnungsermächtigung; die bisherigen ergänzenden Verwaltungsbestimmungen zum EFG sind entsprechend neu zu fassen.

Mit dem nach Absatz 2 eröffneten "Erprobungsversuch Personalkostenpauschale", der sowohl regional als auch zeitlich beschränkt wird, wird die Umsetzbarkeit einer Vollpauschalierung der Lehrpersonalkosten der aktiven Lehrkräfte, d.h. die Einbeziehung auch des Grundstellenbedarfs für den lehrplanmäßigen Unterricht (Grundstellensoll), geprüft. Der Versuchszeitraum soll sich auf vier Jahre belaufen. Die Bezirksregierungen Arnsberg und Detmold sind als Modellregionen vorgesehen, die auf Antrag der Schulträger eine repräsentative, für den Versuch geeignete Anzahl von Schulen möglichst aller Schulformen und Schulträger (maximal ein Viertel aller Ersatzschulen im Bezirk) hierfür auswählen. Danach ist neu darüber zu befinden, ob eine Vollpauschalierung nach dem Vorbild der meisten anderen Bundesländer grundsätzlich und ggfs. nach welchen Kriterien eingeführt werden kann.

Für den Modellversuch wird das Durchschnittsgehalt zugrunde gelegt, das auf der Basis der Feststellungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik für eine beamtete Lehrkraft einer vergleichbaren öffentlichen Schule der entsprechenden (oder fiktiv zugeordneten) Schulform differenziert nach den Laufbahngruppen des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes je Stelle zu leisten ist. Hinzu tritt ein Abgleich mit den entsprechenden durchschnittlichen Istaussgaben für Ersatzschullehrkräfte aus der letzten verfügbaren Jahresrechnung (Mischkalkulation).

Für angestellte Lehrkräfte erfolgt der allgemein übliche pauschale Sozialversicherungs- und Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert bezogen auf die BesGr. A 12, 6. Stufe BBesO einschließlich Familienzuschlag Stufe 1 zur Abgeltung der vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge und der Arbeitgeberanteile zu einer Zusatzversicherung entsprechend den für vergleichbare angestellte Lehrkräfte im öffentlichen Dienst erfolgenden Leistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Eine Besitzstandswahrung ist nicht geboten, da der Schulträger mittels seines Wahlrechts es selbst in der Hand hat, ob er die Komplettpauschalierung des Modellversuchs für sich als vorteilhafter ansieht oder die Defizitberechnung der Lehrpersonalkosten beibehalten will. Im Rahmen des Versuchs sollen bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit aller Kostenpauschalen Minderausgaben insbesondere durch Unterschreiten des Stellensolls nach Maßgabe der Rechtsverordnung in erhöhtem Umfang mit der Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden können.

Absatz 3 ermächtigt das Ministerium, anstelle des Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) i.H.v. 33,- EUR je m² für einen Zeitraum von 3 Jahren gestufte Höchstbeträge festzulegen, bis zu denen jeweils die tatsächlich angefallenen Bewirtschaftungskosten noch bezuschusst werden. Zur Gegenfinanzierung der hierdurch noch zugestandenen Mehrkosten erhalten auch die Schulträger mit Bewirtschaftungsausgaben unterhalb des Pauschalbetrags für den Übergangszeitraum nur die tatsächlichen Ausgaben bezuschusst. Für diesen Übergangszeitraum wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Bewirtschaftungspauschale ausgesetzt.

Durch Absatz 4 werden alle bisherigen Sonderbewilligungen mit Inkrafttreten des Gesetzes unter Überprüfungsvorbehalt gestellt. Sie sind zu widerrufen, wenn der zugrunde liegende Bedarf durch die neue Regelforderung gedeckt wird.

Absatz 5 perpetuiert rein vorsorglich die Bestimmung des § 8 Abs. 6 EFG für Restfälle.

Dritter Abschnitt - Ergänzungsschulen

zu § 116:

Diese Vorschrift nimmt die Regelungen der §§ 36, 44 und 45 SchOG in gestraffter Form auf.

zu § 117:

Die Bestimmung übernimmt die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 SchOG.

zu § 118:

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 22 SchpflG enthaltenen Regelungen. Sie betreffen nur die Bildungsgänge der Sekundarstufen I und II und gelten nicht für die Primarstufe.

zu § 119:

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für Ergänzungsschulen ist die Bezirksregierung. Zu ihren Aufgaben gehören die Entgegennahme der Anzeigen von Ergänzungsschulen und die Anerkennung von Ergänzungsschulen.

Die Ergänzungsschule kann nach der Anerkennung hierauf in ihrer Bezeichnung hinweisen. Bietet eine Ergänzungsschule verschiedene Bildungsgänge an, von denen z. B. nur einer anerkannt ist, so muss dieses in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschulen besuchen, können gemäß § 10 Abs.1 Nummer 9 EStG 30 v. H. des für den Besuch der anerkannten Ergänzungsschule aufgewendeten Schulgeldes steuerlich absetzen.

Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann die Anerkennung auf Antrag verliehen werden. Mit der Anerkennung erhalten berufsbildende Ergänzungsschulen das Recht, nach von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigten Ordnungen Prüfungen abzuhalten und eigene Abschlüsse zu vergeben. Bildungsgänge der Berufskollegs können sie nicht anbieten. Im Antragsverfahren ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Lehrpläne und Prüfungsordnungen ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse an der beabsichtigten Ausbildung begründen. Ein besonderes pädagogisches Interesse kann z. B. gegeben sein, wenn die Schule ein innovatives Ausbildungsangebot macht, welches im öffentlichen Bereich nicht existiert. Die Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Diese bestellt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dadurch wird dies aber nicht zu einer staatlichen Prüfung.

Die Anerkennung allgemein bildender Ergänzungsschulen ist an die Feststellung nach § 118 geknüpft. Das Feststellungsverfahren ist durch Runderlass geregelt. Danach kann die Schulpflicht durch den Besuch einer Ergänzungsschule erfüllt werden, wenn festgestellt wurde, dass an dieser Schule mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. Mit der Feststellung nach § 118 erhält die Schule kraft Gesetzes die Anerkennung. Allgemein bildende anerkannte Ergänzungsschulen sind nicht berechtigt, Abschlüsse zu vergeben. Die Anerkennung ändert nichts

daran, dass diese Schulen auch nach der Anerkennung lediglich auf die Nichtschülerprüfung vorbereiten.

Die Schulpflicht ist gemäß § 33 Abs. 3 grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Zielgruppe ausländischer Ergänzungsschulen sind ausländische Kinder und Jugendliche, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Die Anerkennung kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Antrag erteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist im Interesse der Kinder und Jugendlichen, dass Organisation und Unterricht der Schule den in dem jeweiligen ausländischen Staat geltenden Regelungen entsprechen und dass dies von der Botschaft des jeweiligen ausländischen Staates ausdrücklich bestätigt wird. In dem Antragsverfahren ist zu prüfen, ob ein besonderes pädagogisches Interesse oder dauerhaftes öffentliches Interesse an dem Angebot der Ergänzungsschule besteht. Ein öffentliches Interesse kann z. B. angenommen werden, wenn die Anerkennung der Ergänzungsschule der Stärkung des Wirtschaftsstandortes dauerhaft dient. Ausländische anerkannte Ergänzungsschulen können wie bisher ausländische Abschlüsse (a-level, e-level etc.) oder internationale Abschlüsse wie z. B. das IB vergeben.

Vierter Abschnitt - Freie Unterrichtseinrichtungen

zu § 120: Diese Vorschrift übernimmt die Regelung des § 46 SchOG.

Zwölfter Teil - Datenschutz, Schlussvorschriften

Erster Abschnitt - Datenschutz

zu § 121:

In Absatz 1 werden die Regelungen des § 19 SchVG in gekürzter Form zusammengefasst. Anpassungen an das neue Datenschutzgesetz NRW und das Informationsfreiheitsgesetz NRW sind eingearbeitet.

In Absatz 3 werden die Regelungen des § 19 Abs. 3 Satz 1 und 3 SchVG in der durch das Schulrechtsänderungsgesetz geänderten Form übernommen. Sie bilden die Rechtsgrundlage für vergleichende Schulleistungstests wie zum Beispiel die PISA- und IGLU-Studien. Der Begriff der Schulreife wird aufgehoben und durch den Begriff der Schulfähigkeit ersetzt. Tests zur Leistungsbewertung bleiben unberührt.

In Absatz 4 werden die bisherigen Regelungen zu empirischen Untersuchungen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SchVG; § 47 Abs. 8 ASchO) zusammengefasst. Es handelt sich dabei um Untersuchungen, die nicht zum Zwecke der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durchgeführt werden; diese werden von Absatz 2 erfasst.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des Entwurfs werden zu den Absätzen 6 und 7.

zu § 122:

Die Regelungen des § 19 a SchVG werden in Absatz 1 übernommen, einschließlich der Änderungen durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003. Die Zweckbestimmungen wurden entsprechend präzisiert.

Die Regelungen in Absatz 2 basieren auf dem Schulrechtsänderungsgesetz 2003; Die Zweckbestimmungen wurden präzisiert. Die Zahl der Einrichtungen, die die Datenverarbeitung im Auftrag durchführen dürfen, wurde erweitert.

zu § 123:

Die Regelungen des § 19 b SchVG werden übernommen.

Zweiter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften**zu § 124:**

Durch Artikel 9 des EntlKommG ist in § 5 LFG eine befristete Sonderregelung zur Entlastung der kommunalen Haushalte aufgenommen worden (vorübergehende Erhöhung des Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln von höchstens 33 v.H. auf höchstens 41 v.H.). Diese Sonderregelung soll durch das Schulgesetz unberührt bleiben. Sie wird mit Auslauf des 31. Juli 2008 außer Kraft treten.

zu § 125:

Absatz 1 enthält eine Definition des im Gesetz verwandten Begriffs „Eltern“. Bisher finden sich Definitionen des Begriffs der „Erziehungsberechtigten“ in § 17 SchpflG und § 38 Abs. 2 ASchO.

Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 5 Satz 1 ASchO und bedeutet, dass Anträge von den volljährigen Schülerinnen und Schülern an die Schule selbst gestellt und Mitteilungen an die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst gerichtet werden müssen. Die Information der Eltern gemäß § 121 Abs. 7 und das Teilnahmerecht an Sitzungen der Klassenpflegschaft gemäß § 71 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

zu § 126:

Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 entsprechen den Regelungen in § 22 Abs. 2 SchVG. Absatz 1 Satz 3 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 1 SchFG.

Absatz 3 entspricht §§ 13 SchVG.

zu § 127:

Der 1. Halbsatz entspricht § 29 Abs. 2 SchVG. Der 2. Halbsatz regelt die Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person durch die allgemeine Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler. Die Vorschrift ist auf Grund des Artikel 19 Abs.1 Satz 2 GG erforderlich.

zu § 128:

Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechen § 20 SchpflG. Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind neu und belegen Verstöße gegen die Tatbestände der §§ 116 Abs. 2, 5 und 6, 120 Abs. 2 mit einer Geldbuße.

Mit Absatz 3 erhalten die Schulaufsichtsbehörden die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten. Die auf Grund der Ermächtigung in § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG erlassene Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulpflichtgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden (BASS 10 – 32 Nummer 44) regelt die weiteren Zuständigkeiten.

Absatz 4 ist neu. Er sieht vor, dass von den Schulämtern verhängte Bußgelder den kreisfreien Städten und Kreisen zufließen. Zu den Aufgaben der Schulämter gehört auch die personalintensive Durchführung von Verfahren über Ordnungswidrigkeiten. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, durch diese gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die in solchen Verfahren vereinnahmten Gelder – Bußgelder, Gebühren, Auslagen – den Haushalten der kreisfreien Städte und Kreise zufließen.

zu § 129:

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich den §§ 47 SchOG, 36 SchVG, 19 Abs. 2 SchMG, 23 SchpflG, 13 SchFG, 17 Abs. 1 EFG und 4 Abs. 3 LFG. Satz 2 enthält die bisher in § 20 Abs. 7 SchVG enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter.

Der im Gesetz generell verwendete Begriff „Ministerium“ wird in Absatz 2 definiert.

zu § 130 bis 132:

Diese Bestimmungen regeln die notwendigen Änderungen und Aufhebungen von Gesetzen und Verordnungen.

zu § 133:

Absatz 1 sichert die weitere Geltung der Verordnungen, die auf Grund der in § 131 genannten Gesetze erlassen wurden. Dadurch wird die Grundlage für die Arbeit der Schulen und Schulverwaltungen gesichert.

Mit Absatz 2 erhält das Ministerium den Auftrag, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltungsvorschriften anzupassen. Bis dahin gelten diese in entsprechender Anwendung fort.

zu § 134:

Vgl. Begründung zu § 19 Abs. 1.

zu § 135:

Mit dem Beginn des Schuljahres 2005/2006 am 1. August 2005 tritt dieses Gesetz in Kraft (Absatz 1). Mit dem Inkrafttreten zum Beginn eines Schuljahres wird der Verwaltungsaufwand an den Schulen möglichst gering gehalten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung in Absatz 2 zum 01.01.2006 berücksichtigt, dass die Ersatzschulträger einen hinreichend langen Vorbereitungszeitraum für ihre Haushaltsdispositionen zur Umstellung auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu Beginn eines Haushaltsjahres benötigen.